ABHANDLUNGEN

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Sächsische Landesbibliothek -
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Sächsische Landesbibliothek -
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

SIEBENUNDVIERZIGSTER BAND.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK DRESDEN

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1903.

* IV 597

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ABHANDLUNGEN

DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

ZWANZIGSTER BAND.

KÖNIGL. ÖFFENTL. BIBLIOTHEK DRESDEN

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1903.

284,11

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

Sächsische Landesbibliothek -
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

INHALT.

Nr. 1. R. Hirzel, *Ἄγραφος Νόμος.*

- 2. W. H. Roscher, Ephialtes, eine pathologisch-mythologische Abhandlung über die Alpträume und Alpdämonen des klassischen Altertums.

- 3. H. Peter, Der Brief in der römischen Litteratur. Litterargeschichtliche Untersuchungen und Zusammenfassungen.

- 4. L. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum.

- 5. H. Gelzer, Der Patriarchat von Achrida. Geschichte und Urkunden.

- 6. S. Ruge, Topographische Studien zu den portugiesischen Entdeckungen an den Küsten Afrikas. Mit 1 Tafel.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

SMWK

Sächsische Akademie der Wissenschaften

Sächsische Landesbibliothek -
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

SMWK

Sächsische Akademie der Wissenschaften

ZUR GESCHICHTE DER ERBPACHT IM ALTERTHUM.

VON

LUDWIG MITTEIS.

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N⁰ IV.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1901.

Einzelpreis: 2 Mark.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

ERSTER BAND. Mit einer Karte. Hoch 4. 1850. brosch. (Statt ℳ 18.—) ℳ 9.—

A. WESTERMANN, Untersuch. über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden. 2 Abhandl. 1850 (Statt ℳ 3.—) ℳ 1.50
F. A. UKERT, Über Dämonen, Heroen und Genien. 1850 . . . . . („ „ 2.40) „ 1.20
TH. MOMMSEN, Über das römische Münzwesen. 1850. . . . . („ „ 5.—) „ 2.50
E. v. WIETERSHEIM, Der Feldzug des Germanicus an der Weser. 1850. . . . . („ „ 3.—) „ 1.50
G. HARTENSTEIN, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. 1850 . . . . . („ „ 2.—) „ 1.—
TH. MOMMSEN, Üb. d. Chronographen v. J. 354. Mit e. Anh. üb. d. Quellen d. Chronik d. Hieronymus. 1850 („ „ 4.—) „ 2.—

ZWEITER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1857. brosch. (Statt ℳ 22.—) ℳ 10.—

WILHELM ROSCHER, Z. Geschichte d. englischen Volkswirthschaftslehre i. 16. u. 17. Jahrhundert. 1851. Vergriffen.
——— Nachträge. 1852 . . . . . Vergriffen.
JOH. GUST. DROYSEN, Eberhard Windeck. 1853 . . . . . (Statt ℳ 2.40) ℳ 1.20
TH. MOMMSEN, Polemii Silvii laterculus. 1853 . . . . . („ „ 1.60) „ —.80
——— Volusii Maeciani distributio partium. 1853 . . . . . („ „ —.60) „ —.30
JOH. GUST. DROYSEN, 2 Verzeichnisse, Kaiser Karls V. Lande, s. u. s. Grossen Einkünfte u. and. betr. 1854 („ „ 2.—) „ 1.—
TH. MOMMSEN, Die Stadtrechte d. latinischen Gemeinden Salpensa u. Malaca in der Prov. Baetica. 1855. Vergriffen.
——— Nachträge. 1855 . . . . . (Statt ℳ 1.60) ℳ —.80
FRIEDRICH ZARNCKE, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. 1857 . . . . . („ „ 9.—) „ 4.50

DRITTER BAND. Mit 8 Tafeln. Hoch 4. 1861. (Statt ℳ 24.—) ℳ 12.—

H. C. VON DER GABELENTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen. 1860. . . . . (Statt ℳ 8.—) ℳ 4.—
G. FLÜGEL, Die Classen der Hanefitischen Rechtsgelehrten. 1860 . . . . . („ „ 2.40) „ 1.20
JOH. GUST. DROYSEN, Das Stralendorffische Gutachten. 1860 . . . . . („ „ 2.40) „ 1.20
H. C. VON DER GABELENTZ, Über das Passivum. Eine sprachvergleichende Abhandlung. 1860 . . . . („ „ 2.80) „ 1.40
TH. MOMMSEN, Die Chronik des Cassiodorus Senator v. J. 519 n. Chr. 1861 . . . . . („ „ 4.—) „ 2.—
OTTO JAHN, Über Darstellungen griechischer Dichter auf Vasenbildern. Mit 8 Tafeln. 1861 . . . . . („ „ 6.—) „ 3.—

VIERTER BAND. Mit 2 Tafeln. Hoch 4. 1865. (Statt ℳ 18.—) ℳ 9.—

J. OVERBECK, Beiträge zur Erkenntniss und Kritik der Zeusreligion. 1861. . . . . (Statt ℳ 2.80) ℳ 1.40
G. HARTENSTEIN, Locke's Lehre v. d. menschl. Erkenntniss in Vergl. m. Leibniz's Kritik ders. dargest. 1861 („ „ 4.—) „ 2.—
WILHELM ROSCHER, Die deutsche Nationalökonomik an der Gränzscheide des 16. u. 17. Jahrh. 1862 („ „ 2.—) „ 1.—
JOH. GUST. DROYSEN, Die Schlacht von Warschau 1656. Mit 1 Tafel. 1863 . . . . . („ „ 4.40) „ 2.20
AUGUST SCHLEICHER, Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form. 1865 . . („ „ 2.40) „ 1.20
J. OVERBECK, Über die Lade des Kypselos. Mit 1 Tafel. 1865 . . . . . („ „ 2.80) „ 1.40

FÜNFTER BAND. Mit 6 Tafeln. Hoch 4. 1870. (Statt ℳ 18.—) ℳ 9.—

K. NIPPERDEY, Die leges Annales der Römischen Republik. 1865 . . . . . (Statt ℳ 2.40) ℳ 1.20
JOH. GUST. DROYSEN, Das Testament des grossen Kurfürsten. 1866 . . . . . („ „ 2.40) „ 1.20
GEORG CURTIUS, Zur Chronologie der Indogermanischen Sprachforschung. 2. Auflage. 1873 . . . . . („ „ 2.—) „ 1.—
OTTO JAHN, Über Darstellungen des Handwerks und Handelsverkehrs auf antiken Wandgemälden. 1868 („ „ 4.—) „ 2.—
ADOLF EBERT, Tertullian's Verhältniss zu Minucius Felix, nebst einem Anhang über Commodian's carmen apologeticum. 1868 . . . . . („ „ 2.40) „ 1.20
GEORG VOIGT, Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano. 1870 . . . . . („ „ 2.80) „ 1.40
CONRAD BURSIAN, Erophile. Vulgärgriechische Tragoedie von Georgios Chortatzes aus Kreta. Ein Beitrag zur Geschichte der neugriechischen und der italienischen Litteratur. 1870 . . . . . („ „ 2.40) „ 1.20

SECHSTER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1874. (Statt ℳ 21.—) ℳ 10.—

MORITZ VOIGT, Über den Bedeutungswechsel gewisser die Zurechnung und den öconomischen Erfolg einer That bezeichnender technischer lateinischer Ausdrücke. 1872. . . . . (Statt ℳ 4.—) ℳ 2.—
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Zug Karls V. gegen Tunis. 1872 . . . . . („ „ 2.—) „ 1.—
ADOLF PHILIPPI, Üb. die römischen Triumphalreliefe u. ihre Stellung in d. Kunstgesch. Mit 3 Taf. 1872 („ „ 3.60) „ 1.80
LUDWIG LANGE, Der homerische Gebrauch der Partikel *εἰ*. I. Einleitung und *εἰ* mit dem Optativ. 1872 („ „ 4.—) „ 2.—
——— D. homer. Gebrauch d. Partikel *εἰ*. II. *εἰ κεν* (an) mit d. Optativ u. *εἰ* ohne Verbum finitum. 1873 („ „ 2.—) „ 1.—
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. 1874 . . . . . („ „ 6.—) „ 3.—

SIEBENTER BAND. Hoch 4. 1879. (Statt ℳ 43.—) ℳ 20.—

H. C. VON DER GABELENTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaiisch-Polynesischen Sprachen. Zweite Abhandlung. 1873 (Statt ℳ 8.—) ℳ 4.—
LUDWIG LANGE, Die Epheten und der Areopag vor Solon. 1874 . . . . . („ „ 2.—) „ 1.—
J. P. VON FALKENSTEIN, Zur Charakteristik König Johann's v. Sachsen in seinem Verhältniss zu Wissenschaft und Kunst. 1874 . . . . . („ „ 1.60) „ —.80
MORITZ VOIGT, Über das Aelius- und Sabinus-System, wie über einige verwandte Rechtssysteme. 1875 („ „ 4.—) „ 2.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Graltempel. Vorstudie zu einer Ausgabe des jüngern Titurel . . . . . („ „ 8.—) „ 4.—
MORITZ VOIGT, Über die Leges regiae. I. Bestand und Inhalt der Leges Regiae. 1876 . . . . . („ „ 4.—) „ 2.—
——— Über die Leges regiae. II. Quellen und Authentie der Leges Regiae. 1877 . . . . . („ „ 8.—) „ 4.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Erste Abhandlung. 1879 . . . . . („ „ 8.—) „ 4.—

ACHTER BAND. Mit 14 Tafeln. Hoch 4. 1883. (Statt ℳ 35.—) ℳ 16.—

FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Zweite Abhandlung. 1876 . . . . . (Statt ℳ 8.—) ℳ 4.—
ANTON SPRINGER, Die Psalter-Illustrationen im frühen Mittelalter. Mit 10 Tafeln in Lichtdruck. 1880 („ „ 8.—) „ 4.—
MORITZ VOIGT, Über das Vadimonium. 1881 . . . . . („ „ 3.20) „ 1.60
G. VON DER GABELENTZ und A. B. MEYER, Beiträge zur Kenntniss der melanesischen, mikronesischen und papuanischen Sprachen. 1882 . . . . . („ „ 6.—) „ 3.—
THEODOR SCHREIBER, Die Athena Parthenos des Phidias u. ihre Nachbild. M. 4 Taf. in Lichtdr. 1883 („ „ 6.—) „ 3.—
MAX HEINZE, Der Eudämonismus in der Griechischen Philosophie. Erste Abhandlung. 1883 . . . . . („ „ 4.—) „ 2.—

NEUNTER BAND. Mit 7 Tafeln. Hoch 4. 1884. (Statt ℳ 32.—) ℳ 15.—

OTTO RIBBECK, Kolax. Eine ethologische Studie. 1883. . . . . (Statt ℳ 4.—) ℳ 2.—
WILHELM ROSCHER, Versuch einer Theorie der Finanz-Regalien. 1884 . . . . . „ 3.60
GEORG EBERS, Der geschnitzte Holzsarg des Ḥaṭbastru im ägyptologischen Apparat der Universität zu Leipzig. Mit 2 lithographirten und 3 Lichtdruck-Tafeln. 1884. . . . . („ „ 6.—) „ 3.—
AUGUST LESKIEN, Der Ablaut der Wurzelsilben im Litauischen. 1884. . . . . („ „ 7.—) „ 3.50
FRIEDRICH ZARNCKE, Christian Reuter, der Verfasser des Schelmuffsky, sein Leben u. s. Werke. 1884 („ „ 8.—) „ 4.—
ANTON SPRINGER, Die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den Ashburnham-Pentateuch. Mit 2 Tafeln. 1884 . . . . . („ „ 4.—) „ 2.—

ZEHNTER BAND. Mit 4 Tafeln. Hoch 4. 1888. (Statt ℳ 33.—) ℳ 16.—

OTTO RIBBECK, Agroikos. Eine ethologische Studie. 1885 . . . . . (Statt ℳ 2.—) ℳ 1.—
AUGUST LESKIEN, Untersuch. üb. Quantität u. Betonung i. d. slav. Sprachen. I. Die Quantität i. Serbischen. A. Feste Quantitäten der Wurzel- oder Stammsilben d. Nomina b. bestimmten stammbild. Suffixen. 1885 („ „ 5.—) „ 2.50
MORITZ VOIGT, Über die staatsrechtliche Possessio u. den Ager compascuus d. Römisch. Republik. 1887 („ „ 2.—) „ 1.—
OTTO EDUARD SCHMIDT, Die handschriftliche Überlieferung der Briefe Ciceros an Atticus, Q. Cicero, M. Brutus in Italien. Mit 4 Tafeln. 1887 . . . . . („ „ 6.—) „ 3.—
FRIEDRICH HULTSCH, Scholien zur Sphaerik des Theodosios. Mit 22 Figuren. 1887 . . . . . („ „ 3.60) „ 1.80
ERNST WINDISCH, Über die Verbalformen mit dem Charakter *r* im Arischen, Italischen u. Celtischen. 1887 („ „ 3.—) „ 1.50
MORITZ VOIGT, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer. 1887 . . . („ „ 3.—) „ 1.50
GEORG VON DER GABELENTZ, Beiträge zur chinesischen Grammatik. Die Sprache des Cuang-Tsï. 1888 („ „ 4.—) „ 2.—
WILHELM ROSCHER, Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus. 1888 . . . . . („ „ 5.—) „ 2.50

Band 1—10 zusammen (statt Mk. 264.—) für Mk. 110.—

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ZUR GESCHICHTE DER ERBPACHT IM ALTERTHUM.

VON

LUDWIG MITTEIS.

Des XX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe
der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

N° IV.

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER
1901.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Vorgetragen für die Abhandlungen am 20. Juli 1901.
Das Manuscript eingeliefert am 17. September 1901.
Den letzten Bogen druckfertig erklärt am 9. November 1901.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ZUR GESCHICHTE DER ERBPACHT IM ALTERTHUM.

VON

LUDWIG MITTEIS.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Inhaltsübersicht.

		Seite
	Einleitendes	3
I.	Die griechische Erbpacht	6
II.	Das jus in agro vectigali der römischen Staats- und Gemeindeverwaltung	12
III.	Das Bifanksrecht	28
IV.	Entwicklung in der spätern Kaiserzeit. Fortbestand kleiner Erbpachtungen?	33
V.	Fortsetzung. Gegensatz und Verschmelzung von Emphyteuse und Jus perpetuum. Erbpachtung im Grossen	38

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Die Rechtsgeschichte der Emphyteuse bei den Römern bereitet dem Verständniss grosse Schwierigkeiten deshalb, weil hier Verhältnisse von verschiedener Herkunft unter einem gemeinsamen Namen zusammengeflossen sind. Die Dinge, die Kaiser Zeno in seiner berühmten Constitution über den Contractus emphyteuticarius zusammenfassend betrachtet, haben sich wahrscheinlich in allen Provinzen des Reiches gleichzeitig entwickelt. Das Einzelne dieses Entwicklungsganges zu verfolgen, scheint mir noch immer eine lohnende Aufgabe zu sein.

Zwar ist in dieser Richtung in neuerer Zeit manches geschehen.[1]) Während die moderne Romanistik von den Wurzeln des Instituts regelmässig nur zwei betrachtet, welche in den orthodoxen Quellenkreis hineinreichen, nämlich das von Gajus und den Grammatikern dargestellte jus in agro vectigali, sowie die den kaiserlichen Rechtsbüchern angehörige Emphyteuse der Domänen, haben die Archäologen und Epigraphiker schon seit

---

1) Aus der Literatur: Vuy de originibus et natura juris emph. Rom., Heidelberg 1838; Pepin le Halleur histoire de l'Emphytéose en droit Rom. et Franç. Paris 1843. [Zwei weitere französische Werke, nämlich Lefort histoire des contrats de loc. perpétuelle, Paris 1875 und Garsonnet histoire des loc. perpétuelles et des baux à longue durée, Paris 1879, waren mir nicht zugänglich]; Huschke in der Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. 1, 161 f. (1878); Euler de loc. conduct. atque emphyt. Graecorum 1882; Pernice, Ztschr. d. Sav. St. 5, 83 f. (1884). Dittenberger im Hallenser Lektionskatalog, W.-S. 1891/92; Weber, Röm. Agrargeschichte (1891); Wiart le régime des terres du fisc au Bas Empire, Paris 1894. Schulten über die lex Hadriana im Hermes 29, 104—230 und „die römischen Grundherrschaften" (Weimar 1896), sowie „die lex Manciana", Gött. Ges. d. Wiss. 1897 (nach dem Sep.-Abdr. citirt). Beaudouin, les grands domaines dans l'Empire Rom. Nouv. Rev. hist. 1897 u. 1898. — Ferner speciell die griechische Erbpachtung betreffend: Guiraud, la propriété foncière en Grèce, Paris 1893 p. 426 f. und Beauchet, hist. du droit privé de la rép. Athénienne (1896) 3, 307—317; 4, 198—203. Die gesammte sonst noch vorhandene ältere Literatur an Specialschriften durchzusehen, schien mir nutzlos; nach dem Inhalt der mir bekannten Schriften aus dem letzten Decennium glaube ich nicht, dass sie meinen Resultaten vorgegriffen haben kann.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

längerer Zeit auch die in den griechischen und lateinischen Inschriften sich findenden verwandten Verhältnisse ins Auge gefasst. Es wird angemessen sein, diese in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen; es wird sich daraus die Erbpachtung als ein gemeinsames Institut der gesammten griechisch-römischen Antike ergeben.

Dabei ist im Einzelnen manches noch schärfer zu fassen als es bisher von Seiten der Epigraphiker und auch der Juristen geschehen ist. Vor Allem ist ein Verhältniss auszuscheiden, welches man in der kurzen Zeit, seit der man überhaupt darauf aufmerksam geworden ist, in seiner Eigenart nicht erkannt und mit der Erbpacht zusammengeworfen hat, nämlich — man gestatte den germanistischen Namen — das Bifanksrecht auf den kaiserlichen Domänen. Dieses hat mit der Erbpachtung wirthschaftlich manche Aehnlichkeit, ist jedoch schon formell-juristisch von derselben zu unterscheiden. Ich will davon unter III handeln.

Umgekehrt wird es der Erkenntniss förderlich sein, unter den Erscheinungen, die vom formell-juristischen Standpunkt die homogene Structur der Erbpachtung aufweisen, wirthschaftlich genauer zu unterscheiden; nur dadurch werden die Rechtsgestalten plastisch und lebendig. Man muss insbesondere immer zwei verschiedene Möglichkeiten ins Auge fassen, je nachdem die Erbpachtung begründet wird auf Rottländereien oder auf urbarem Land.

a) In erster Linie kommt die Erbpacht auf Rottland in Betracht; hier ist sie eigentlich heimisch. Grosse Grundbesitzer, wie der Staat, Gemeinden, religiöse Corporationen es sind, haben in dürftig entwickelten Besiedlungsverhältnissen fast immer einen Ueberschuss unbebauten Landes zu versorgen. Die Zeitpacht ist hierfür nicht anwendbar, weil kein Pächter, der auf Zeit oder Kündigung sitzt, bereit ist, Capital und Arbeit in den Boden zu stecken, um gerade dann abgestiftet zu werden, wenn derselbe zu rentiren beginnt. Die naturgemässe und überall wiederkehrende Verwerthung derartiger Parzellen ist daher für den Grundherrn die Vererbpachtung, wobei der Pächter durch seine gefestigte Stellung in die Lage gesetzt ist, die Amelioration, oft sogar als Rechtspflicht, zu leisten.

b) Es kommt aber auch vor, dass Erbpachtverhältnisse auf urbarem Land bestehen.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

α) Das kann zunächst so geschehen, dass eine Gemeinde oder sonstige Corporation — bei Privatpersonen kommt dies nicht vor — in der Absicht überschüssige Geldcapitalien sicher anzulegen, einem privaten Grundbesitzer den Boden abkauft und ihm zu emphyteutischem Recht zurücküberlässt. Das ist beiderseits ein verständiger Vorgang; der Erbpächter behält den dauernden Genuss seines früheren Eigenthums, die Gemeinde hat sich eine ewige Rente gekauft, für welche sie gleichzeitig in ihrem „Obereigenthum“ und dem natürlich stets platzgreifenden Privationsrecht bei Zahlungssäumniss volle Sicherheit findet. Diese antike Form des Rentenkaufs ist, für Griechenland wenigstens, inschriftlich gut bezeugt.

β) Wirthschaftlich weniger bedeutsam, aber quellenmässig beglaubigt ist ferner die Combination, dass ein Privatmann behufs Errichtung einer wohlthätigen Stiftung sein Landgut einer Gemeinde unentgeltlich (resp. um einen minimalen Gegenwerth) zu Eigenthum aufträgt, um es als Erbpachtgut wieder zu empfangen, wobei er die Pachtrente für den Stiftungszweck widmet. Ich komme auf diesen, dem Uneingeweihten etwas schwerer verständlichen Vorgang unten näher zurück. —

Es ist natürlich, dass wir eine Statistik dieser Formen in ihrer Verbreitung nicht aufstellen können; dazu ist unsere Kenntniss viel zu wenig genau. Namentlich für Italien müssen wir uns begnügen, das Vorhandensein dieser Gegensätze im Allgemeinen zu kennen. Dagegen sind wir in der Lage, interessante Wahrnehmungen im Einzelnen zu machen. So lässt sich nach demjenigen, was wir in Altgriechenland sehen, vielleicht sagen, dass, wo es sich um Erbpachtung von Rottland handelt, die Complexe, welche hierzu verwendet werden, grössere sind als bei Zeitpachten, aus dem einfachen Grunde, weil dieses Land geringwerthig ist. Ferner hat es den Anschein, dass diese Form selten rein vorkommen dürfte, sondern dem Erbpächter von Rottland wohl meist noch ein Stück ertragsfähigen Bodens zugeschlagen worden sein wird. Darauf deuten wenigstens die unten zu besprechenden Contracte von Heraklea. Ausserdem werden wir mehrfach der Erscheinung begegnen, dass der Erbpächter ausser diesem seinen Erbpachtgut noch eine frei eigenthümliche Bauernstelle besitzt. Es scheint, dass auf diese Art oft eine Vergrösserung des Landbesitzes der Kleinbauern angestrebt worden ist. Wir begegnen

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ähnlichen Tendenzen auch in der heutigen italischen Agrarpolitik, welche überhaupt für das Verständniss der Antike vielfach lehrreiche Erscheinungen darbietet.[1])

Von Interesse ist es ferner, zu fragen, ob es sich bei der Erbpachtung um Gross- oder Kleinpächter handelt. Ich werde diesen Punkt besonders im Auge behalten und glaube zu dem Resultat kommen zu können, dass den Ausgangspunkt der Entwicklung die mittlere und kleine Emphyteuse gebildet hat, und diese auch nie so vollständig verschwunden ist, als man sich wohl vorstellt. In der Kaiserzeit tritt allerdings die sich entwickelnde Erbpacht im Grossen viel mehr in den Vordergrund.

Neben diesen wirthschaftsgeschichtlichen Fragen ist es aber noch eine grössere rechtshistorische, welche ihre Beantwortung erheischt: Wie ist die Umbildung des Vectigalrechts der classisch-römischen Antike zur Emphyteuse vor sich gegangen? Darüber lagert noch ein tiefes Dunkel. Man hat in neuester Zeit manche hierhergehörige Bemerkung gemacht. SCHULTEN meint mit voller Sicherheit in Hadrian den Schöpfer der domanialen Emphyteuse zu erkennen; dies ist sicher unrichtig und beruht auf der oben gerügten Verwechslung von Emphyteuse und Bifanksrecht. Bei WEBER und HIS finden sich manche feine und bleibende Beobachtungen; aber das eigentliche Wesen und die Entwicklung der Emphyteuse haben sie nicht erkannt. Ich werde im fünften Theil dieser Abhandlung diesen Punkt besonders untersuchen und hoffe daselbst zeigen zu können, dass die Emphyteuse aus ursprünglich zeitlich befristeten Pachtungen hervorgegangen und dann mit dem Vectigalrecht verschmolzen worden ist.

I. Die griechische Erbpacht.

Vor allem ist als die historisch älteste die Erbpacht in den griechischen Gemeinden[2]) in Betracht zu ziehen, wobei wir uns allerdings relativ kurz fassen wollen. Wir besitzen hierüber ein

---

1) Vgl. den Gesetzentwurf CRISPI von 1892 über die Einführung der Emphyteuse in Sicilien.

2) Auch bei den Griechen, wie in Italien, sind es die juristischen Personen (Gemeinden, Tempel, Phratrien u. dergl.), von denen die Vererbpachtung ausgeht. Der einzige Fall, wo, wie mitunter behauptet wird, ein Privatmann in Emphyteuse giebt (DITTENBERGER Syll. 114), ist durchaus unsicher.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ziemlich ausreichendes inschriftliches Material, welches ihr Bestehen mindestens bis ins fünfte vorchristliche Jahrhundert hinauf beweist.[1])

Hierbei lässt sich entsprechend dem früher Gesagten (oben S. 4) wieder unterscheiden, je nachdem es sich um ganz oder doch theilweise unbebaute Ländereien handelt oder um bebaute:

a) Ein Beispiel der ersteren Art giebt die Tafel von Heraklea.[2]) Sie umfasst die Katastrirung und parzellenweise Verpachtung der Ländereien zweier Heiligthümer: des Dionysostempels und des Tempels der Athene Polias. Es ist nun sehr interessant zu sehen, wie der Pachtplan je nach der Beschaffenheit der Objecte errichtet wird. Die Ländereien der Athene Polias sind fast ganz in cultivirtem Zustand; wir finden bei den einzelnen Losen cultivirt vom Totale 13·85 Hektar 13·40, von 13·90—12·30, von 5·95—5·12, von 7·23—6·34 u. s. f. Demgemäss ist die Pacht eine gewöhnliche fünfjährige. Dagegen sind die Dionysosländereien grösstentheils Rottland oder Wald; das Verhältniss des Culturlandes zur Totale ist bei den vier hier vergebenen Losen 20:85, 27:77 und zweimal 31:85. Wie man sieht, sind hier auch die verpachteten Flächen viel grössere (vgl. oben S. 5). Das Verhältniss wird auf immerwährende Zeiten eingegangen; nur wenn der Pächter „kinderlos und ohne Testament“ stirbt, sollen die Gründe an den Tempel zurückfallen. Der Pächter hat auch das Recht, seine Emphyteuse zu verkaufen. Der Pachtschilling scheint sehr gering; obwohl wir, da er in Naturalien geleistet wird, seine relative Höhe nicht genau bestimmen können, lässt er sich doch, wenn man mit DARESTE, HAUSSOULLIER und REINACH[3]) den Durchschnittsertrag französischen Ackerbodens zu Grunde legt, auf etwa $^1/_{17}$ des Ertrags von cultivirtem Boden schätzen. Dafür obliegt dem Erbpächter eine quantitativ genau umschriebene Last der Anpflanzung von Weinstöcken und Oelbäumen, sowie die

---

1) Inschrift von Olympia, ROEHL IGA 121 = Cauer delect. 263: *συνθῆκα(ι) Θέρον(ι κ)αἰχμάνορι πὰρ τᾶρ γᾶρ τᾶρ ἐν Σαλαμόναι, πλέθρον ὀπτὸ καὶ δέκα. Φάρεν κριθᾶν μανασίος δύο καὶ Fίκατι Ἀλφιόο μενόρ. αἰ δὲ λίποι, λυσάστο τõ διφυίο. Πεπάστο τὸν πάντα χρόνον.*

2) KAIBEL Inscr. graec. Sicil. et Ital. no. 645 Recueil des Inscr. jur. grecq. 1 p. 194 ff.

3) Im Recueil des Inscr. jur. grecq. 1 p. 232.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Aufführung grosser Wirthschaftsgebäude. Es ist also hier die Erbpachtung an Rottland mit einem nur circa 20—30% betragenden Zusatz cultivirten Landes begründet.

In einigen anderen Fällen, welche die Bearbeiter des griechischen Rechts als Beispiele der Erbpacht mitunter noch anführen — z. B. den Inschriften CIG. 2, 2693e, 3561 [DITTENBERGER, Sylloge[1] no. 114;] 3, 5774, CIAtt. 1, 275—277 (DITTENB. 37, 38, 40) und welche übrigens ziemlich unsicher sind — ist nicht festzustellen, ob es sich um Rottland handelt oder um die im folgenden zu besprechenden Erbpacht von Culturboden. Dagegen wird in Byzanz die Vererbpachtung des Rottlandes bei Aristoteles Oecon. 2, 2 p. 1346b erwähnt: *Βυζάντιοι δὲ δεηθέντες χρημάτων τὰ τεμένη τὰ δημόσια ἀπέδοντο τὰ μὲν κάρπιμα χρόνον τινὰ τὰ δ' ἀκάρπιμα ἀεννάως.* Vielleicht ist auch in den Kleruchien mitunter solche Erbpacht begründet worden.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Zeugniss zu erwähnen, welches uns den Fortbestand derartiger Verhältnisse für die römische Epoche Griechenlands vergegenwärtigt. Es ist dies eine Inschrift von Thisbe[1]), vermuthlich aus der Severischen Zeit stammend[2]); sie enthält ein Edikt (des Statthalters?), welches zur Pachtung von Gemeindeländereien einladet. Dass dieselben brach liegen, ist zwar in der Inschrift nicht ausdrücklich gesagt, ergiebt sich aber von selbst daraus, dass dem Uebernehmer eine fünfjährige Zinsfreiheit zugesagt wird. Dafür wird er zur Bepflanzung mit Weinstöcken und Oelbäumen verpflichtet. Dass er ein erbliches Recht erhält, ergiebt sich daraus, dass — wie in der Tafel von Heraklea — Rückfall an die Gemeinde für den Fall erblosen Absterbens stipulirt ist. Die Bepflanzung wird *φυτεύειν* genannt, es kommt hier das Wort, welches später dem Rechtsverhältniss den Namen gegeben hat, zum ersten Mal vor.

b) Ferner finden wir aber auch sichere Fälle, wo bebautes Land in Erbpacht steht.[3]) Hierher gehören Contracte von Mylasa

---

1) Veröffentlicht im American journal of archeol. 1890, p. 114, no. VI, danach von DITTENBERGER ergänzt und besprochen im Hallenser Lektionskatalog, Wintersem. 1891/92.

2) DITTENBERGER, a. a. O. 8.

3) Damit ist zu parallelisiren die Vererbpachtung der attischen Bergwerke, sowie der Stein aus dem Pyräus, DITTENBERGER Syll.[1], no. 440, der sich auf ein *ἐργαστήριον* bezieht.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

und Olymos. In einem der mylasenischen Contracte[1]) kauft die Gemeinde für gewisse Heiligthümer Grundstücke eines gewissen Thraseas mit der Bedingung, dass diesem das vererbliche und veräufserliche Pachtrecht zusteht. Der Zweck des Vorgangs ist klar; der Tempel soll eine durch das Obereigenthum an den Pachtgrundstücken gesicherte Rente erhalten, oder, wie man das auch ausdrücken kann, es wird ihm eine Rente gekauft. Die Capitalanlage ergiebt, wenn man den Kaufpreis mit der Höhe des Pachtschillings vergleicht, eine Verzinsung von 4%. Aehnlich sind die Contracte von Olymos beschaffen.[2])

Von grossem Interesse ist hierbei die Correspondenz des formellen Hergangs mit jenem, welchen Plinius bei seiner bekannten Stiftung schildert (s. unten p. 24). Bekanntlich theilt uns Plinius mit, er habe, um eine wohlthätige Stiftung zu errichten, ein Landgut der Gemeinde Como durch Mancipation überlassen, und dann gegen Vectigal gepachtet (vectigali imposito recepi). Ebenso nun hier. Abgesehen von dem bewilligenden Psephisma sind folgende Stadien des Geschäfts zu unterscheiden: Der Consens über den Kauf (*ὠνή*) die Einweisung der kaufenden Gemeinde in den Besitz (*ἔμβασις*[3]) und die Pachtung (*μίσθωσις*).[4]) Die *ὠνή* und *ἔμβασις* (mit welch

---

1) Derselbe ist in folgenden, hier nach der sachlichen Ordnung aufgezählten Bruchstücken erhalten. a) Bull. de Corr. hellénique 12, no. 9 p. 25 f. [COUSIN und DIEHL]; b) ebd. 5, p. 108 no. A. [HAUVETTE, BENAULT und DUBOIS]; c) ebd. 5, p. 110 C [dieselben]; d) Sitz. Ber. der Wiener Akad. phil. hist. Cl. 132, p. 16 [SZANTO]. Eine theilweise Wiedergabe enthält der Recueil des Insc. Jurid. Grecq. 1, p. 242 f. [Mangelhaft ist die Ausgabe in CIG. 2, 2693 e]. — Vgl. JUDEICH, Ath. Mitth. 14, 373.

2) Ath. Mitth. 14, 373. LEBAS-WADDINGTON Insc. d'As. Min. 323, 328, 331, 332.

3) Vgl. LEBAS a. a. O. no. 415 lin. 12. — Dazu das Verbum transitivum: *ἐμβιβάζειν τινά*, in den Besitz einführen.

4) In dem oben Note 1 citirten Fall lautet die *μίσθωσις*: *γενομένης δὲ τῆς ὠνῆς τῶν προγεγραμμένων τοῖς κτηματώναις εἰς τὸ τοῦ θεοῦ ὄνομα μισθώσεται τὰ προγεγραμμένα πάντα αὐτὸς Θρασέας. παρὰ τῶν ταμιῶν τῆς φυλῆς κατὰ χρηματισμὸν ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ καὶ ἕξει αὐτὰ εἰς πατρικὰ αὐτὸς καὶ οἱ ἐξ αὐτοῦ ἢ οἷς ἂν ἡ κληρονομία τῶν ὑπαρχόντων καθήκῃ καὶ τελέσει ἑκάστου ἔτους φόρον τοῖς τῆς φυλῆς ταμίαις ἐν μηνὶ Περιτίῳ ἄνεικον ἀνυπόλογον ἀργυρίου Ῥοδίου λεπτοῦ δραχμὰς τριακοσίας* sqq. Aehnlich redigirt ist CIG. 2, 2694. Andere mylasenische Pachtungen lauten LEBAS 404 (*ἐπὶ στ*)*ε*[*φανοφόρου Ἱεροκλείους*] *τοῦ Μενίππου μηνὸς . ? ? . ἐκκλησίας κυρία*[*ς γενομένης ἐν Τ*]*αυροφονίοις κατὰ τὰ πάτρια τύχῃ τῇ ἀγαθῇ* [*εἰς μίσθωσιν*] *ἔδωκε ἡ φυλὴ ἡ Ὁτωρ*[*κονδέων καὶ οἱ*] *αἱρεθέντες ὑπὸ τῆς Ὁτωρκονδέων φυλῆς οἰκονόμοι Ἑρμίας Ἑκαταίου* sqq. . . . *γῆν τὴν Ὁτωρκονδέων τὴ*[*ν ἐν Κυβί*]*μοις εἰς τὰ πατρικὰ ἑκάστου ἔτους χρυσῶν τεσσαράκοντα.* Ath. Mittheil. 21, 119 enthält folgende, offenbar auf Erbpacht ähnlicher Provenienz be-

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

letzterer offenbar der von Ulpian D. 27. 7, 3, 4 für das Rechtsverhältniss gebrauchte Terminus „ius ἐμβατευτικόν“ zusammenhängt) entspricht der Mancipatio, die μίσθωσις dem recipere agrum (vectigali imposito) des Plinius. — Dass dem Erbpächter die Culturpflicht auferlegt werde, ist, da es sich um urbares Land handelt, hier nicht nothwendig und in den meisten hierhergehörigen Contracten auch nicht der Fall.[1])

Wir sehen demnach, dass die doppelte Wurzel, aus welcher, wie wir annahmen, die antike Erbpacht entstand — nämlich Rodung einerseits, Rentenkauf anderseits — in Griechenland deutlich sich findet. Daher ist es keinesfalls richtig, wenn man oft die Bebauungspflicht als Charakteristicum des griechischen Erbpachts schlechthin bezeichnet.

Ueberhaupt ist der auf diese Pflicht hinweisende Name ἐμφυτεῦσις in der Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen, noch gar nicht anzutreffen; man begnügt sich zu sagen, dass der Pächter ἀεννάως oder εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον[2]) die Nutzung haben soll, oder dass er das gepachtete Grundstück soll „ἔχειν εἰς πατρικά“.[3])

---

zügliche Reste: [ἐὰν δὲ μὴ ἀποτείσει τὸν φόρον, καθότι γέγραπται, ἀ]ποτείσε[ι τὸν] φόρον ἡμιόλιον, [ἐὰν] δὲ [ἡ μισθωσαμένη τὸν φόρον δὶς ἐφεξ]ῆς μὴ ἀ[ποδ]ῶι, ἀ[ποτεί]σει τόν τε φόρον τῶν τριῶν ἐτῶν ἡμι[όλιον καὶ οὐχ ὑπάρξει αὐτῆ ἡ μίσθωσις, ἀ]λλὰ οἱ τότε ταμίαι τῆς φυλῆς ἀναμισθωσάτωσαν αὐ(τ)ὰ u. s. w. Ἐξουσίαν δὲ ἐχέτω καὶ ἄλλους ὑπὲρ αὐτῆς . . ? ? . . [εἰ δὲ μὴ οὐχ] ὑπάρξει αὐτῆ ἡ μίσθωσις· ἐὰν δὲ μὴ [del. μὴ], βούληται παραχωρεῖν, παραχωρεί[τω τὰ προγεγραμμένα κατὰ τὰ α]ὐτὰ ἄλλως δὲ μὴ ἐξέστω παραχωρεῖν sqq. Ferner ebd. 15, p. 274: Ἐμίσθωσαν δὲ [ταῦτα τὰ ἔγγαια εἰς πατρικὰ παραχρῆμα μὲν τοῦ ἐξευρόντος ἀργυρίου δρα]χμὰς? ? . . . δέκα εἰς δὲ τὸν λοιπὸν χρόνον φόρου κατ' ἐνιαυτὸν δρα[χμὰς . . . ἢ σί]του μνᾶς καὶ ἐλαίου ὑδρίας, ἐφ' ᾧτε ἔξει Ἀλάστα Πρω[τέου τὰ ἔγγαια αὐτὴ καὶ οἱ ἐξ αὐτῆς ἢ οἷς ἂν ἡ κληρονομία τῶν ὑπαρχόντων κα[θήκη καθότι προγέγραπ]ται καὶ τἄλλα ὑπάρξει πάντα κατὰ τὸ [ψήφισμα]. Bruchstücke derartiger Contracte (Psephisma und Embasis) enthalten auch LEBAS A. M., no. 414 u. 415.

1) Ausgeschlossen ist es jedoch gewiss nicht. Bei jeder langdauernden Pacht ist es vollkommen begreiflich, wenn der Verpächter auch für den Zustand des Grundstückes vertragsmässig vorsieht und dies kommt denn auch selbst bei blos vierzigjähriger Verpachtung vor. Contract von Aixone CIA. 2, 1055 (Recueil 1, no. 13 bis).

2) z. B. Aristot. Oecon. [SUSEM.] 1346^{b} 15. RÖHL, Insc. gr. ant. 121.

3) CIG. 2694 lin. 21, LEBAS Insc. d'As. Min. 331, 332, 404, 416, 483A. u. a. In der herakleensischen Tafel ist sogar seltsamerweise verpachtet κατὰ βίον und der erbliche Charakter nur darin ausgesprochen, dass das Heimfallsrecht der Gemeinde nur eintritt, wenn der Pächter „ohne Kinder und ohne letzten Willen“ verstirbt.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Allerdings aber ist leicht zu erkennen, dass wesentliche Züge der spätrömischen Emphyteuse schon wenigstens in einem Theile der griechischen Contracte sich vorfinden. Wir finden, wenn auch nicht den späteren Terminus technicus, so doch das Grundwort *φυτεύειν* verwendet und ferner: Wo dem Erbpächter eines Rottlandes oder minder cultivirten Landes auferlegt ist, dasselbe zu bepflanzen, erlischt sein Recht, wenn er diese Pflicht durch eine bestimmte Zeit vernachlässigt hat.[1])

Die für derartige Verhältnisse so wichtige Frage, ob eine weitere Verfügung als die Transmission auf die Erben dem Emphyteuten zusteht, ist in Griechenland local verschieden beantwortet worden; in Heraklea[2]) wird die Verpfändung, und in Mylasa[3]) wird ihnen einmal die Verpfändung und der Verkauf gänzlich untersagt; ein anderer Contract von Mylasa und ein solcher von Olymos[4]) verbieten nur parzellenweisen Verkauf. Sehr deutlich tritt die Veräusserlichkeit auch in der Inschrift von Thisbe (oben S. 8) hervor. Denn es wird dort die Verpfändung an einen Gläubiger, der nicht Gemeindegenosse von Thisbe ist, mit Privation bedroht; folglich muss Verpfändung und consequent auch Veräusserung an Gemeindemitglieder statthaft gewesen sein. Wo über diesen Punkt nichts gesagt ist, wird man die Veräusserlichkeit als stillschweigend vorausgesetzt ansehen können.[5]) Natürlich muss in allen Fällen der Veräusserung der Rechtsnachfolger in die laufenden Verpflichtungen des Erbpächters eintreten.[6])

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich folgendes:

a) Wir finden in Griechenland Erbpachtungen auf Rottland und auf cultivirtem Boden. Im letzteren Fall handelt es sich darum, Capitalien von Tempeln und Gemeinden in sicheren Renten anzulegen; man kauft also das Obereigenthum von Privatgrundstücken, bezieht aus diesen die Rente und sichert sie durch das Privationsrecht für den Fall der Nichtzahlung. — Die Erbpacht von Rott-

---

1) Inschr. v. Thisbe fr. EB. lin. 11.

2) lin. 149.

3) Lebas l. c. 404.

4) Olymos, Lebas 328; Mylasa, ebd. 416 (nach der Ergänzung Bull. corr. hell. 5, 110, lin 20).

5) Vgl. Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechtes (Leipzig 1893) p. 19 u. Anm. 32, Mitteis im Corp. Pap. Rain. (griechische Urk.) 1. 63, n. 3.

6) Bull. corr. hell. 5, 111, lin. 10. Ob er für Rückstände aufzukommen hatte, wissen wir nicht.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

land erfolgt unter Auflegung der Culturpflicht; dem Erbpächter wird gleichzeitig, um seine Existenz zu erleichtern, ein Quantum guten Bodens zugeschlagen. Der Umfang der Erbpachtländer ist in Heraklea grösser als der des auf Zeit verpachteten Bodens. Doch handelt es sich nirgends um Grosspachtungen, sondern immer um mittleren Besitz.[1])

b) Sehr charakteristisch ist für letzteres, dass die Inschrift von Thisbe (lin. 1 fg.) nur die Bürger der Gemeinde zur Erbpachtung auffordert und Fremde auf alle Weise ausschliesst; an letztere darf der Erbpächter nicht einmal verpfänden. Man sieht daraus den agrarpolitischen Zweck, die Latifundienbildung zu verhindern und den angesessenen Bauern eine gleichmässige Vergrösserung ihres Besitzes zu ermöglichen.

c) Wir finden in der griechischen Erbpacht den Ursprung des Ausdrucks „ius *ἐμβατευτικόν*“, sowie die Pflicht zum *φυτεύειν*.

II. Das jus in agro vectigali der römischen Staats- und Gemeindeverwaltung.

Die Staats- und Gemeindeverwaltung der Römer hat, wie bekannt, die Erbpacht in der Form des jus in agro vectigali herausgebildet.[2])

Die Betrachtung des Vectigalrechts[3]) hat auszugehen von der hier maassgebenden Hauptstelle bei Hygin. de condic. agr. p. 116

---

1) In Heraklea sind die Erbpachthöfe allerdings beträchtlich; wenn man jedoch bedenkt, dass das Land wüst liegt und den Umfang des mitgegebenen Culturlandes berücksichtigt, der im Durchschnitt zwischen 20—30 Hektar ist, ist es doch sicher, dass hier zwar an wohlhabende Pächter, aber doch wohl nur an solche gedacht ist, nicht an Grossgrundbesitzer.

2) Dagegen hören wir auf diesem Gebiet nirgends von einem Bifanksrecht. Nur thatsächlich hat der Bifank auch hier eine gewisse Rolle gespielt, insofern die Occupation von ager publicus, soweit sie gestattet wurde, später überall geendet hat mit der Verleihung des freien Eigenthums; aber es liegt auf der Hand, dass dieses kein Rechtsinstitut ist, sondern ein geschichtlicher und von der Machtfrage beherrschter Prozess, der sich denn auch in seinem Erfolg von dem später zu betrachtenden Bifank, der nur ein Erbzinsrecht begründet, ganz wesentlich unterscheidet. Erst die kaiserliche Verwaltung in den Provinzen, auf die wir unten zu sprechen kommen, lässt jenes Institut wieder deutlicher hervortreten.

3) Ich werde im folgenden den Ausdruck „Vectigalrecht“ in der herkömmlichen durch Paulus D. 6. 3, 1 begründeten Weise als Synonymum vom Erbpacht verwenden, obwohl im Sinne Hygins Vectigal jeden Bodenzins bedeutet, auch den Zins des Zeitpächters.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

(L.), welche leider an der allgemeinen Corruptel der Agrimensorischen Texte krankt. Nach den Vorschlägen von Mommsen und Huschke ist etwa folgendermaassen zu lesen:

„vectigales autem agri sunt obligati quidam rep. p. R. quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam divisi sunt per centurias ut adsignarentur militibus quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus, qui superfuerunt agri vectigalibus subjecti sunt alii per annos quinos alii vero [mancipibus ementibus] in annos centenos pluresve. Finito illo tempore iterum veneunt, locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo.“

Es ist für das Verständniss der Verhältnisse von maassgebender Wichtigkeit, diese grundlegende Stelle richtig zu interpretiren. Sie unterscheidet zwischen der Verpachtung auf Zeit (fünf Jahre) und der erblichen; sie erwähnt hierbei auch Grosspächter (mancipes). Es kommt darauf an, diese Dinge in das richtige Verhältniss zu setzen.

Zu dem Text ist zunächst zu bemerken, dass über die Lesart per annos quinos — die Handschriften haben an Stelle des quinos eine Lücke — Mommsen und Huschke einig sind; es kann an derselben auch nicht gezweifelt werden. Eine Differenz besteht dagegen bezüglich der Worte mancipibus ementibus am Schluss; Mommsen (Staatsrecht 2^3, 459^1) hat dieselben als Glossen gestrichen, während Huschke (Ztschr. f. vergl. R. W. 1, 170 f.)[1]) sie umsetzt und liest:

alii per annos quinos mancipibus ementibus alii in annos centenos pluresve.

Dagegen ist Max Weber[2]) bei der Lesart der Handschriften stehen geblieben.

Diese letztere scheint mir nun so gut wie ausgeschlossen. Es würde danach zunächst das merkwürdige Resultat sich ergeben, dass die Verpachtung an Grossunternehmer (mancipibus ementibus in annos centenos pluresve) stattgefunden hätte gerade nur bei mindestens hundertjähriger Verpachtung, nicht aber bei der fünfjährigen. Zunächst stimmt dies sehr schlecht zu Hygins eigener

---

1) Etwas anders in seiner Verfassung des Serv. Tullius. p. 580. s. unten S. 18.
2) Röm. Agrargesch. 140.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Darstellung, welcher im Fortgang (p. 117, 10) von den Gütern der Vestalischen Jungfrauen und der Tempel kurzweg sagt: solent vero et hi agri accipere per singula lustra mancipem, — Et hi, auch diese. Der Parallelismus erfordert, dass es bei den früher besprochenen agri ebenso gestanden hat, oder jedenfalls nicht diametral entgegengesetzt. Bestärkt wird dieses Argument durch eine gleichlautende Aeusserung des Siculus Flaccus (p. 162. 20 f. (L.).[1]) Ausserdem fallen aber auch noch sachliche Erwägungen gegen WEBERS Auffassung ins Gewicht.

Es ist nämlich praktisch gar nicht möglich, Erbpachtgüter auf hundert Jahre an einen Manceps zu verpachten.

Denn eine solche Uebertragung der Zinshebung setzt das unbedingte Vertrauen in die Capitalkraft des Pächters voraus, das man wohl Jemand auf fünf Jahre, Niemandem aber, und wäre es selbst eine Pächtercorporation, auf hundert schenken kann. Das hat WEBER selbst an anderer Stelle (p. 157) sehr gut gewusst, wenn er meint, dass man einen alle Jahre fälligen Pachtzins nicht auf 100 Jahre lang durch praedes und praedia sicherstellen kann. Nur durch ein ganz künstliches Mittel könnte eine solche Sicherstellung herbeigeführt werden; nämlich dadurch, dass man, wie es in der Tabula Heracleensis, 1 lin. 100, den Erbpächtern vorgeschrieben wird, eine je fünfjährige Erneuerung der Garantien verlangt. Aber dort handelt es sich doch um kleinere Erbpächter, die man unbedingt ansetzen muss und daher auch zu einem solchen Mittel greift; aber wer wird denn, wo es nicht unbedingt nöthig ist, ein solches Verhältniss heraufbeschwören, bei dem man alle fünf Jahre sich um die Tauglichkeit der Garantien mit einflussreichen Capitalisten streiten muss?

Nun könnte allerdings Jemand, der die Quellen genau prüft — was bei der Aufstellung obiger These nicht der Fall gewesen sein dürfte — sich für den „ewigen Manceps“ noch berufen auf Hygin, p. 116, lin. 21 f., wo von den agri vectigales weiter gesagt ist:

Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus.

---

1) Alii (sc. coloni) *per singula lustra* locari soliti *per mancipes* reditus percipiunt, alii in [centum] plures[ve] annos [vendiderunt]. (Die Ergänzung des Schlusses nach HUSCHKE a. a. O. p. 174 f.).

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Denn das locare aut vendere dieser Stelle umfasst jedenfalls auch die Vergebung zur Erbpacht, welche bekanntlich in der classischen Zeit von vielen als Kauf gefasst wurde. Und nun könnte man argumentiren: Wenn der Manceps Erbpächter einsetzen kann, muss auch sein eigenes Recht ein dauerndes gewesen sein.

Aber dieses Argument löst sich sofort in Nichts bei der Erwägung, dass auch ein Manceps, der die Bodenzinse nur auf fünf Jahre gepachtet hat, sehr wohl befugt gewesen sein kann, Erbpachtstellen zu vergeben, wenn man ihn als hierzu von der Gemeinde bevollmächtigt denkt. Stellt man sich eine solche Vollmacht vor, wie man es ja nicht anders thun kann, als begrenzt durch feste Normativbedingungen, welche jedem Erbpächter auferlegt werden müssen, so schwindet jedes Bedenken; die Sache ist dann praktisch so zu denken, dass bei jedesmaliger Colonisirung einer neuen Flur die ersten Mancipes das Geschäft der Vergebung im Einzelnen der Gemeinde abnehmen, wobei sie ihrerseits aber nur auf das erste Lustrum die Bodenzinse pachten. Selbstverständlich werden die Normativbedingungen die Grenzen zwischen dem der Zeitpacht und dem der Erbpacht gewidmeten Land, sowie die Grösse der Pachtstellen genau bezeichnet haben, wie wir Aehnliches in der Tafel von Heraklea finden. Hatten danach die Mancipes nur die Aufgabe, die Erbpächter ausfindig zu machen und anzusetzen, so war ein Risiko für die Gemeinde darin nicht gelegen.

Ist dies richtig, so kann allerdings der Manceps auch bei Begründung von Erbpachtungen interveniren; nur ist er nicht selbst Erbpächter. Schon damit fällt Webers Behauptung, als ob das Vectigalrecht eine Vergebung an Grossunternehmer darstellt, in sich zusammen; die Erbpächter sind vielmehr kleine Leute; wie Hygin an der obigen Stelle sagt, die „proximi quique possessores“. Nach der entgegengesetzten Auffassung käme man zu einer doppelten Erbpacht, eins aufs andere gethürmt; zuerst die kleinen Vectigalbauern, die man nach Hygins oben angeführten Worten gar nicht hinweg leugnen kann und welche auch auf der Flurkarte eingetragen werden (arg. Hygin l. c. 116, 23—117, 4) und darüber dann die Erbpächter der Flurgemarkung als Ganzen. In Wahrheit ist der eigentliche Sitz der Vergebung an Mancipes die Verpachtung auf Zeit, bei der die Geschäftsgebahrung sich wesentlich vereinfacht, wenn die Gemeinde nicht mit zahlreichen Einzel-

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

pächtern zu thun hat. Wenn den Mancipes daneben auch noch die Ansetzung der Erbpächter überlassen wurde, soweit diese erforderlich war, war dies jedenfalls nur eine Nebenfunction, und es mag wohl sein, dass diese mitunter auch von der Gemeinde in eigener Regie besorgt wurde.[1])

In diesem Zusammenhang ist auch die Erörterung zu betrachten, welche Paulus (D. 6. 3, 1, 1 und 3) unseren Verhältnissen gewidmet hat.

l. 1 § 1. Qui in perpetuum fundum fruendum conduxerunt a municipibus, quamvis non efficiantur domini, tamen placuit competere eis in rem actionem adversus quemvis possessorem, sed et adversus ipsos municipes.

l. 3. idem est et si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit.

Hier scheint mir nun soviel klar, dass die Stelle so wie sie dasteht nicht gelautet haben kann. Zunächst ist es unmöglich, zu sagen, si ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit. Das conductionis am Schluss ist, weil der Leser ja schon weiss, dass es sich um eine conductio handelt, nicht blos überflüssig, sondern in der Zusammenstellung ad tempus habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit von unerträglicher Schwerfälligkeit. Dann aber die Grammatik: Wer ist denn in l. 3 Subject des si ad tempus habuerint conductum? Etwa die qui in perpetuum conduxerunt? Denn ein anderes ist gar nicht zu finden. Und die Logik: Die ewigen Pächter bekommen eine dingliche Klage und das gilt als ihr Vorrecht, weil sie Gemeindeerbpächter sind. Aber dann bekommt dasselbe Vorrecht auch, wer von der Gemeinde blos auf Zeit gepachtet hat! Und die Sache: Wer wird denn glauben, dass ein Bauer, der von der Gemeinde auf fünf Jahre gepachtet hat, eine dingliche Klage hat?

Was in Wahrheit bei Paulus gestanden hat, das entzieht sich, wie es bei den Interpolationen immer die traurige Negativbilanz

---

1) Dabei aber ist das juristische Verhältniss ein ganz verschiedenes, je nachdem der Manceps an Zeitpächter weiter vergiebt — da liegt Afterverpachtung vor und das Subject derselben ist er selbst — oder wo er Erbpächter anwirbt — hier kann er nur als Stellvertreter der Gemeinde erschienen sein, da ja das hierdurch entstehende ewige Gläubigerrecht der Substanz nach nur der Gemeinde zustehen kann, während er selbst nur die fünfjährige Ausübung derselben gepachtet hat.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

ist, der sicheren Feststellung. Aber wenn die Hypothese in die Bresche treten darf, so wird man daran denken können, dass in l. 3 von den Mancipes die Rede war. Es könnte ganz wohl gelautet haben:

Idem est et si mancipes habuerint conductum nec tempus conductionis finitum sit.[1])

Danach würde sich die l. 1 auf die kleinen Erbpächter, die l. 3 dagegen auf die Mancipes beziehen.

Es musste nämlich ausser den Vectigalbauern auch der Manceps in seinen Beziehungen auf die Gemarkung, deren Gefälle er gepachtet hatte, geschützt werden, sei es nun, dass der einzelne von ihm angesetzte Bauer den Prozess nicht selbst übernehmen konnte oder wollte, sei es, dass Bauern noch nicht angesetzt waren. Für Mancipes, die vom Staat aufgestellt waren, freilich mag das interdictum de loco publico fruendo ausgereicht haben; aber der ager civitatium, den Paulus hier behandelt, ist nicht ager publicus und wir sehen aus D. 43. 14, 1, 7, dass man auf die Mancipes der Gemeinde die publica interdicta nicht ohne weiteres für anwendbar hielt. Wäre der hier gethane Vorschlag der richtige, so würde sich auch von dieser Seite bestätigen, dass der Manceps die Abgaben nur auf Zeit pachtet, denn er soll geschützt werden nur dann, si nec tempus conductionis finitum sit.

Doch, sei dem wie ihm wolle — kommen wir nunmehr auf die Hyginusstelle zurück, so ergiebt sich für die Lesart, dass jedenfalls die Worte mancipibus ementibus nicht gerade blos bei der 100jährigen Verpachtung gestanden haben können. Zwar können mancipes, wie sich aus lin. 20 sq. ergiebt und oben ausgeführt wurde, auch bei eigentlicher Vererbpachtung vorkommen; aber ganz zweifellos ist es, dass sie um so sicherer auch bei Zeitpachten eine Rolle spielten und sehr wahrscheinlich, dass sie bei der Vererbpachtung nicht einmal die ausschliessliche Regel bildeten. Am einfachsten ist es demnach, sie aus der Hyginstelle mit Mommsen ganz wegzustreichen. Allenfalls könnte man auch lesen:

---

1) Man könnte auch an die Verpachtung auf 100 Jahre (Hygin 116 oben) denken und lesen: „idem est et si in centum pluresve annos habuerint conductum“; wirklich hat Huschke, der übrigens die Interpolation übersieht, das tempus unserer Stelle in diesem Sinn verstanden (a. a. O. 199). Doch bleibt die grammatische Schwierigkeit, die im Text angedeutet ist, dann bestehen.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

„Qui superfuerunt agri vectigalibus subjecti sunt, mancipibus ementibus, alii per annos quinos, alii vero in annos centenos pluresve“ (so HUSCHKE, Verf. des Serv. Tullius, oben S. 13 N. 1),

wobei Hygin nur die Ungenauigkeit begangen hätte, die Intervention der Mancipes als allgemeine Regel hinzustellen, was sie nur für Zeitpachtungen gewesen sein wird.

II. Fassen wir nun die Frage näher ins Auge, auf welche Ländereien das Vectigalverhältniss Anwendung gefunden hat. Es nimmt dabei Wunder zu sehen, dass die neueren Gelehrten es fast ausschliesslich in Beziehung bringen zu den Besitzungen der Gemeinden[1]), während Hygin doch von den Staatsländereien ebenso gut spricht.[2]) Man hat sich offenbar leiten lassen durch die Thatsache, dass Gaius (3, 145) und Paulus (D. 6. 3, 1; 39. 4, 11, 1)[3]) in der That den Begriff des ager vectigalis blos auf das Gemeindeland anwenden. Jedoch erklärt sich dies sehr einfach aus der bekannten Erscheinung, dass die Juristen hier wie so oft zunächst italische Verhältnisse im Auge haben; in Italien aber waren allerdings die subseciva, auf die nach Hygin 116, 10 und 162, 20 f. das staatliche Eigenthum sich hier hauptsächlich bezogen hatte, schon seit Domitian an Private zu Eigenthum verschenkt worden.[4]) In den Provinzen wird der Staat ebenso als Obereigenthümer von Erbpächtern in Betracht gekommen sein wie in Italien die Gemeinden; Grundstücke, welche an Zeitpächter nicht anzubringen waren, muss es im Staatsbesitz natürlich ebensogut wie bei den Gemeinden gegeben haben, und wir werden später sehen, dass die nachfolgende Entwicklung damit wohl übereinstimmt.

Nicht ganz aufgeklärt ist dabei, dass Hygin dem Staat und den Gemeinden eine Verpachtung auf 100 und mehr Jahre zuschreibt, die Juristen dagegen nur von einer Verpachtung in perpetuum sprechen. Vielleicht ist es am einfachsten, in Hygins

---

1) Vgl. vor Allem MOMMSEN a. a. O. 460, BURCKHARD, z. Gesch. der loc. cond. S. 17 N. 42, KUNTZE, Excurse 519 und die Lehrbücher.

2) Allerdings darf man nicht daraus etwas folgern wollen, dass er die agri publici des Staats vectigales nennt; denn der Name agri vectigales bezeichnet nicht schlechthin einen Erbpachtacker.

3) Denn der in letzterer Stelle genannte Curator ist der C. rei publicae. — Vgl. auch Julian D. 30, 71, 5 „quamvis fundus vectigalis municipum sit“. Ulp. D. 39. 2, 15, 27. „Si in vectigali praedio municipes non caveant.“

4) Frontin p. 54. CIL. 9, 5420. Den ager Campanus hatte Caesar verschenkt. Sueton. Caes. c. 20.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

„100 und mehr“ Jahren die ewige Verpachtung mit eingeschlossen zu finden. Im Ganzen thut man dabei wohl Recht, die Verpachtung auf 100 Jahre als einen selten vorkommenden Fall zu betrachten, wie das die herrschende Meinung ist.[1])

III. Schwierig ist es zu deuten, wenn Hygin 116, lin. 7, wo er von den agri vectigales coloniarum aut municipiorum aut civitatium spricht, den Beisatz hinzufügt: qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ich möchte mir diese, an sich fast widersinnige Bemerkung folgendermaassen zurechtlegen. Frontinus de agr. qualit. 4, 3—5, 5 theilt uns mit, dass mehrfach Staatsland in grossem Umfang den Gemeinden assignirt worden sei, in deren Gebiet es lag, was gromatisch ager per extremitatem mensura comprehensus genannt wird, weil solches Land nur nach seinem äussersten Ganzen vermessen, nicht aber limitirt werden musste:

„Ager est mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus, sicut in Lusitania Salmaticensibus aut Hispania citeriore Palatinis et compluribus provinciis tributarium solum per universitatem populis est definitum.“

Mommsen hat (Hermes 27, 89) ausgeführt, dass dieser eigenthümliche Vorgang den Zweck gehabt haben wird, die Grundsteuererhebung vom Staat ab- und auf die Gemeinde zu überwälzen, wobei man sich, was ja auch gar nicht anders sein kann, vorstellen muss, dass keine unentgeltliche Ueberlassung vorliegt, sondern die Entrichtung einer Ertragsquote vom Staat beansprucht wurde. Wenn Mommsen daran den Wunsch knüpft, dass dieses anscheinend in grossem Umfange gehandhabte Verhältniss von den Juristen nicht ferner vernachlässigt werden möge, so ist hier vielleicht der Ort gegeben, diesen Rath zu befolgen. Da den Gemeinden die staatliche Grundsteuererhebung nicht zusteht[2]), so ist es wohl möglich, dass man die hier stattfindende delegirte

1) So Pepin le Halleur hist. de l'Emphyt., p. 16, Mommsen a. a. O. Beaudouin Nouv. Rev. hist. 1898, p. 331. — Huschke, a. a. O. 177 verweist als Beispiel 100jähriger Verpachtung durch eine Gemeinde auf CIL. 9, 15, n. 136 (Bruns, fo.[6] p. 336, n. 10). — Dagegen spricht Weber 166 von Verpachtung des Staates an Mancipes auf 100 Jahre, His 93 von der langfristigen Pacht von Staats- und Gemeindeländereien.

2) Eine andere Frage ist es, ob die Gemeinde nicht zu ihren eigenen Verwaltungszwecken eine Gemeindegrundsteuer erheben kann; es ist nicht unwahrscheinlich, dass die nachweislich bestandenen Gemeindesteuern (Cic. p. Flacco 9, 20; in Verr. 2, 53, 131; 55, 138, C. J. 4, 61, 10) zum Theil Grundsteuern waren. Vgl. Kniep soc. publican. 1, 336, 418.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Erhebung des tributum mit der bei den Gemeinden gewöhnlichen Hebung von Vectigalien identificirte, also die agri tributarii mit den eigentlichen agri vectigales zusammenwarf, zumal jetzt beide der Gemeinde gehörten. Wenn diese dann das Tributum unter etwaigem Abzug einer Verwaltungstantième an den Staat abführte, so lag thatsächlich genau das Verhältniss vor, das Hygin schildert: Agri vectigales der Gemeinden, die aber dem Staat steuern, ad populum Romanum pertinent. In je grösserem Umfang dieses Verhältniss vorgekommen sein mag, desto besser erklärt es sich wieder, wenn die Juristen wie Gaius und Paulus das municipale Vectigalrecht in den Vordergrund stellen.[1])

IV. Welche Bodenkategorien von Staat und Gemeinde dem Vectigalrecht überliefert worden sind, ist uns nicht gesagt; würden wir für die römische Praxis Originalurkunden besitzen wie die Tafel von Heraklea für die griechische ist, so wäre es leicht, sich ein Urtheil zu bilden, ob auch bei den Römern die Erbpacht sich vorwiegend auf das Rottland bezog. Jedenfalls haben auch sie die Zeitpacht zu würdigen gewusst. Bezeichnend ist in dieser Richtung die Bestimmung des Stadtrechts von Colonia Julia Genetiva, wonach die Gemeinde auf länger als fünf Jahre gar nicht verpachten darf, und welchen Umfang die fünfjährige Verpachtung überhaupt gehabt hat, ist bekannt genug; die mancipes der Gemeinden haben wie Hygin[2]) berichtet und wie noch aus einer Digestenstelle[3]) hervorgeht, auch Zeitpächter angesetzt und werden es wohl immer gethan haben, wenn nur die Möglichkeit dazu gegeben war. Es ist charakteristisch, dass Hygin die Zeitpacht immer der Erbpacht voranstellt.[4]) Die Vererbpachtung wird sich also auf die schlechtesten Bodenkategorien bezogen haben. Thatsächlich gab es auch in Italien noch Rottland genug. So war die Gegend von Padua, wie ein Localhistoriker[5]) betont, palustris et

---

1) Hieraus erklärt sich vielleicht auch, dass im vierten Jahrhundert der Staat massenhafte Gemeindegüter „confiscirt" hat, BRUNNER, Ztsch. d. Sav. St. germ. Abt. 5, 69—83. (Missverständlich HIS, p. 37, n. 1). Es wäre diese scheinbare Beraubung dann nur Rückforderung seiner Lehen gewesen. Doch bedarf dieser Punkt noch näherer Untersuchung.

2) 116, 21.

3) D. 19. 2, 53.

4) 116, 21 mancipes . . . *locaverunt* aut vendiderunt; 116, 12 alii (agri) per annos *quinos*, alii per annos centenos pluresve.

5) SCARDEONE, De antiqu. urbis Patav. p. 13 (citirt bei Marini pap. dip. 371).

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

inculta und ist es durch die ganze Kaiserzeit geblieben; bei Marini pap. dipl. No. 137 col. 3 lin. 11 findet sich von dort genannt eine Col(onia) Candidiana qui nuper ordinata est ut post quinquennio possit aliquid prestare[1]), der typische Fall einer Erbpacht, welche die ersten fünf Jahre überhaupt volle Zinsfreiheit geniesst.[2]) Und wenn nach Hygin 116, 23 f. gewisse Aecker wegen ihrer Sterilität nicht einmal einen Erbpächter fanden, so ist klar, dass man bei der Elocirung eben bis an die äusserste Grenze des Zulässigen ging und die Erbpacht an den schlechtesten Aeckern versucht wurde.

Natürlich aber wird man hierin kein unverbrüchliches Princip erblicken dürfen. Je mehr Areal zur Verfügung stand, desto mehr muss das Angebot die Nachfrage gedrückt haben, und wir werden für die Provinzialverhältnisse, namentlich auf den Staatsdomänen, annehmen dürfen, dass man bei Auflösung bestehender Gemeinden oft froh gewesen sein wird, auch für guten Boden nur noch einen Erbpächter zu finden. In Africa hat bekanntlich der Staat durch die lex agraria v. J. 643 ungeheure Strecken als ager privatus vestigalisque austhun müssen, ein Verhältniss, das sich vom Erbpacht wirthschaftlich sehr wenig und juristisch nur dadurch unterscheidet, dass der Staat hier auch formell das Eigenthum aufgiebt.

In Ermanglung urkundlicher Anhaltspunkte sind wir auch darüber nicht unterrichtet, ob und inwiefern etwa den Erbpächtern contractlich eine bestimmte Culturpflicht auferlegt wurde. Die Quellen wissen allerdings von einer solchen nichts; als Privationsgrund gilt ihnen nur die Säumniss in der Zinszahlung, während bekanntlich das justinianische Recht für die damalige Emphyteuse auch die Vernachlässigung des Anbaus als solchen erklärt.

V. Es ist nun nochmals auf die zwar nicht für das juristische, aber doch für das wirthschaftliche Verständniss der Verhältnisse überaus wichtige Frage zurückzukommen, um welche Kategorie von Wirthschaft es sich bei diesem italisch-occidentalen Vectigalrecht handelt. WEBER hat in seiner Agrargeschichte p. 178 die Behauptung aufgestellt „die Emphyteuse sowohl wie die agri vectigales der Gemeinden und die agri privati vectigales-

---

1) Darauf hat mich L. HARTMANN freundlich hingewiesen.
2) Andere Erwähnungen von Rottland bei Marini No. 27, 106 u. s.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

que des Staates sind aber in der Regel auch nur Formen, in welchen Land an Grossunternehmer vergeben wird, wie dies aus nichts deutlicher hervorgeht, als aus der Scheidung zwischen vectigales und non vectigales agri in D. 1 si ager vect. 6. 3, welche, wie dort ausdrücklich hervorgehoben wird, identisch ist mit der Scheidung in solches Land, welches an conductores, Gutspächter, verpachtet wird, erblich oder auf Zeit, und in solche Aecker, welche an Bauern, also selbstwirthschaftende kleine Landwirthe 'colendi dati sunt'." Diese Behauptung ist seitdem öfter wiederholt worden.

Nun geht schon aus der oben gegebenen Auslegung der Hyginstelle hervor, dass die eigentlichen langfristigen oder Erbpächter keine Grossunternehmer sind. Was an solche vergeben wird, ist höchstens die Hebung des Zinses von den Kleinpächtern, wie denn Hygin sehr bezeichnend sagt, dass die mancipes das „jus vectigalis" gepachtet hätten (116, 21). Die eigentlichen Wirthschaftsgrössen sind dagegen als ganz bescheidene zu denken.

Die Gemeinden, die doch hier eine grosse Rolle spielen, wird schon der allgemeine Landhunger der Insassen davor geschützt haben, einen Grossgrundbesitz zu stabilisiren. Wo wir, was freilich selten ist, in den Inschriften Vectigalverhältnisse finden, handelt es sich um ganz mässigen Besitz, wie denn überhaupt seit den Untersuchungen MOMMSENS über die italischen Bodenverhältnisse es als feststehend betrachtet werden muss, dass wenigstens in Italien das Latifundium nicht soweit zurückreicht als man früher anzunehmen pflegte. Erwägt man dazu die Maasse der Strigation in den Provinzen, welche die Gromatiker angeben, so ist klar, dass man im allgemeinen mit einem zwar auskömmlichen aber doch bescheidenen Grundbesitz zu rechnen pflegte, und es ist keineswegs wahrscheinlich, dass die Erbpachtstellen grösser sollten ausgeworfen worden sein, als die des freien Eigenthums. Endlich aber heben die Gromatiker bei der Darstellung der Vectigalität immer hervor, dass es die proximi quique possessores sind, denen man verfügbares Land zu Erbpacht giebt (Sic. Flacc. p. 162, 24, Hygin p. 116, 22). Darin liegt der Gedanke, dass bei aller Verwendung von Gemeindeland jedenfalls Fremde gegen die Insassen zurückzusetzen sind, und diese Praxis entspricht genau dem, was wir bei der Inschrift von Thisbe gefunden haben, welche den Ortsfremden vom Besitz des emphyteutischen Ackers

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

nach Möglichkeit ausschliesst. Diese Thatsachen zusammen ergeben mit zwingender Nothwendigkeit, dass die Erbpacht im Ganzen eine kleinbäuerliche gewesen sein muss.

In der späteren Kaiserzeit mögen sich allerdings mit der Differenzirung der Stände zwischen Possessores und Coloni relativ bedeutendere Erbpachtstellen in den Händen der Possessoren herausgebildet haben; aber im Gemeindewesen und bei den älteren Staatsländereien ist an eigentliche Grosserbpacht nicht zu denken.

VI. Die Frage, welchem wirtschaftlichen Zweck die Vererbpachtung diente, ist schon im Vorstehenden grossentheils beantwortet (s. unter IV); es handelte sich wohl in erster Linie um Verwerthung von Rottland, allenfalls aber auch um bebautes Gebiet, wenn Ueberschuss an Boden vorhanden war. In letzterer Beziehung mag manchmal in Betracht gekommen sein, dass Staat und Gemeinde unter Umständen mehr Werth auf eine sichere als auf eine hohe Rente legen und darum öfter einen Erbpächter dem Zeitpächter schon deswegen vorgezogen haben werden, weil jener im eigenen Interesse seine Pachtstelle schont.

Damit wird es auch zusammenhängen, dass wir privater Vererbpachtung in der classischen Zeit wenigstens in Italien kaum jemals begegnen.[1]) Wüstes Land wird es in Italien im privaten

---

1) Vollkommen unrichtig ist es aber, wenn man häufig annimmt, die Begründung des Vectigalverhältnisses sei Privaten schon aus irgend welchem formell juristischen Grund verschlossen gewesen. Ein wirkliches Bedürfniss schafft sich seine Rechtsformen selbst und jene, in denen die Erbpacht begründet wird, sind nicht derart, um Privaten verwehrt zu sein (s. unten S. 25). Uebrigens möchte ich die Behauptung, dass private Vererbpachtung nicht vorkommt, selbst für Italien nicht in der absoluten Ausnahmslosigkeit hingestellt haben, wie es die herrschende Lehre thut. Allerdings beweist es nicht viel, wenn einmal (D. 20. 1, 31) ein *dominus* fundi vectigalis erwähnt ist; denn das könnte interpolirt sein für municipes, obwohl man sich fragt, warum dies nur das einemal geschehen sein soll und sonst die municipes überall in den Digesten stehn geblieben sind (z. B. D. 6. 3, 1; 30. 71, 5 und 6; 39. 2, 15, 27). Aber die Inschrift C. I. L. 10, 5853 (Bruns fo.[6] 310) „hic (Quintilius) ex Sc. fundos . . . a re publica redemit HS LXX milibus et in avitum rei publicae reddidit ex quorum reditu de HS IV milibus CC quotannis VI id. Mai. die natali suo perpetuo daretur praesentibus municipibus et incolis sqq.“ lässt sich nur so verstehn, dass Quintilius der Stadt Grundstücke abkauft und zur Erbpacht gegen Erfüllung der Stiftungszwecke belässt. Dass diese Grundstücke, wie man gewöhnlich annimmt, vom Stifter der Stadt abgekauft (redemit) und ihr wieder zu Eigenthum zurückgegeben werden (in avitum r. p. reddidit) und schliesslich von ihm geerbpachtet werden

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Besitz damals eben wenig gegeben haben; denn die immerhin vorkommenden Latifundien sind daselbst sicher nur aus ertragsfähigem Boden zusammengesetzt worden. Solchen aber vergeben Privatleute, welche vor Allem eine steigerungsfähige Rente anstreben und sich die Wahrung ihrer Interessen auch gegenüber den Zeitpächtern mehr zuzutrauen pflegen als eine schwerfällige Verwaltungsbehörde, naturgemäss nur in Zeitpacht. Uebrigens beschränke ich die Behauptung, dass private Vererbpachtung kaum vorkommt, geflissentlich auf Italien; sie auf die Provinzen zu erstrecken, halte ich bei unserer geringen Kenntniss der Provinzialverhältnisse für gewagt.

In der Kaiserzeit hat übrigens die Erbpacht der Gemeinden nachweislich noch einen andern Entstehungsgrund als das Bedürfniss der Gemeindewirthschaft, nämlich das Stiftungswesen. Dies thut die bekannte Stelle des Plinius dar (Ep. 7, 18), der bei einer von ihm zu Gunsten der Stadt Como errichteten Stiftung den Hergang folgendermaassen schildert: „Pro quingentis milibus nummum quae in alimenta ingenuorum ingenuarumque promiseram, agrum ex meis longe pluris actori publico mancipavi; eundem vectigali imposito recepi tricena milia annua daturus," d. h. er stellte das Stiftungscapital von 500 000 Sesterzen in der Weise sicher, dass er der Gemeinde ein Gut in einem noch viel höheren Werth zu Eigenthum übertrug; indem er dasselbe gleichzeitig in Erbpacht nahm, gegen einen Zins von 30 000, war die übliche 6 % Verzinsung der Gemeinde gegeben und dadurch gewährleistet, dass sie bei Ausbleiben der Zinszahlung den Vectigalisten abstiften konnte. Anderseits war jede Verschleuderung des Stiftungs-

---

— so PERNICE Lab. 3, 1, 162 — ist ein unverständlicher Hergang. Unacceptabel ist auch die Auffassung von WEBER Agrargesch. 175 n. 78, wonach der Stifter die ihm gehörige Grundstück zuerst in avitum r. p. reddidit (geschenkt) und dann redemit (gepachtet) hat — das steht eben nicht da, und wenn redimere pachten heisst, wie konnte er um das Stiftungscapital pachten (redemit HS LXX mil.)? Ich stelle mir vor, dass Quintilius der Stadt 70 000 HS giebt, dafür das Obereigenthum eines städtischen Grundstücks erhält (nur so erklärt sich das genehmigende Senatusconsult), dasselbe der Stadt in ewige Nutzung überlässt und den von ihr zu zahlenden Zins für den Stiftungszweck widmet. Die Stadt ist also nicht „ihre Grundstücke los", wie PERNICE dieser Auffassung einwendet; denn sie hat ja davon die Emphyteuse, und der Zins ist gedeckt durch die Zinsen des ihr gegebenen Capitals von 70 000, wofür sie sich andere Grundstücke anschaffen mag. Anderseits hat Quintilius in seinem Obereigenthum die Sicherheit, dass das Capital stiftungsgemäss verwendet wird.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

vermögens der Gemeinde dadurch verschlossen, dass sie über das in Erbpacht vinculirte Capital nicht verfügen konnte; vielmehr blieb eher dem Stifter selbst eine gewisse Bewegungsfreiheit, insofern er sein Pachtrecht veräussern konnte, was Plinius ausdrücklich hervorhebt. In dieser überaus praktischen Form mögen zahlreiche Stiftungen begründet worden sein.[1])

VII. Fragen wir nach der Rechtsform, in der solche Verhältnisse begründet wurden, so ist, glaube ich, ein solenner Contract nicht vorgekommen, sondern blos die formlose Beredung, „ut quamdiu vectigal praestetur, neque ipsi conductori neque heredi eius praedium auferetur.“ Das allein entspricht der Aeusserung des Gaius 3, 145 und dem allgemeinen Grundsatz, wonach das publizistische Geschäft schlechthin formlos ist; auch wäre es andernfalls nicht erklärlich, wie die juristische Streitfrage, ob das Geschäft Kauf oder Miethe sei (Gaius l. c.), entstehen konnte; endlich ist von irgend einer Solennität des Herganges in den Quellen nicht die geringste Spur erhalten.

Fraglich kann noch sein, ob der Erbpächter ein Erbstandsgeld, d. h. eine einmalige Einzahlung für die Verleihung des Erbpachts erlegte. In einer der Velejatischen Alimentartafeln ist einmal von einer inemptio die Rede, welche sich möglicherweise auf ein solches bezieht[2]); aber diese Spur ist so unsicher,

---

1) Selbstverständlich darf man aber nicht daraus, dass die Einkünfte eines fundus als für irgendwelche Gemeindezwecke gestiftet bezeichnet werden, ohne weiteres darauf schliessen, dass ein Vectigalverhältniss wie im Fall des Plinius errichtet worden sei; es kann sich auch um eine gewöhnliche Promissio oder ein Legat handeln. Dies zeigt schon D. 19. 1, 13, 6 „Cum venditor sciret fundum *pluribus* municipiis legata debere“, wo offenbar an Hypotheken zu denken ist. Daher ist auch der Ausdruck ager obligatus nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit ager vectigalis. Vgl. noch Pernice Lab. 3, 1, 161 n. 3.

2) Tab. Velej. No. 43 (Bruns Fo.[6] 307): „Coloni Lucenses publice professi sunt saltus praediaque Bitunias . . . . pro indiviso pro parte tertia quae pars fuit C. Atti Nepotis et saltus praediaque Velianium *vectigal(es) et non vectigal(es)* . . . qui sunt in Lucensi et in Veleiate et in Parmense et in Placentino et montibus deductis reliquis colonorum et usuris pecuniae et preti(i)s mancipiorum quae in inemtione eis cesserunt, habita ratione etiam vectigalium HS XVI. . . . .“ Es liegt auf der Hand, wie unsicher die Beziehung auf ein Erbstandsgeld ist; denn abgesehen von der Möglichkeit einer blossen Gemination aus „in emtione“ ist es nicht festgestellt, dass die inemtio sich nicht blos auf die agri non vectigales bezieht. Ganz unhaltbar ist jedenfalls die Erklärung, die Kniep societas publicanorum p. 420 f. von der Stelle giebt. Zutreffendes zu der Stelle bei Kübler in der Festgabe für Vahlen p. 564 f. — Unbewiesen ist, nebenbei

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

dass es thöricht wäre, daran Hypothesen zu knüpfen. Auch die Thatsache, dass die Juristen beim Vectigalcontract zwischen der Annahme on Kauf und Pacht schwankten, gestattet noch keinen Schluss auf die Zahlung eines Einstandsgeldes, wiewohl sie damit gut verträglich wäre.[1])

Trotzdem hiernach bestimmte Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Erbstandsgeldes in der classischen Zeit nicht gegeben sind, habe ich doch kaum einen Zweifel, dass ein solches gezahlt werden musste. Bestimmend für mich ist dabei, dass in der späteren Kaiserzeit beim Jus perpetuum, welches nur das alte Vectigalrecht unter einem neuen Namen ist, ein solches, wie ich glaube, vorkommt. Ich komme darauf unten zurück.

VIII. Das Rechtsverhältniss, welches auf diese Weise entstand, ist ziemlich sicher festzustellen. Allerdings nur in seinen allgemeinsten Umrissen; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Contracte im Einzelnen viele Bestimmungen enthalten haben werden, welche aus aprioristischen Prämissen nicht zu reconstruiren sind. Sicher ist, dass Staat und Gemeinde das Eigenthum — um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, das Obereigenthum — an den Vectigaläckern behielten; das tritt am deutlichsten in der Wendung agri vectigales populi Romani, coloniarum, municipiorum, civitatium (Hygin 116, 5) hervor und darin, dass Plinius, um ein Vectigalverhältniss zu begründen, der Stadt das Eigenthum mancipirt.[2]) Als ebenso sicher erscheint es mir, dass demgemäss der Schutz des Zinsrechts in der Rei Vindicatio gelegen war und nicht in einer obligatorischen Klage. Dass die Juristen über die Einreihung des Verhältnisses unter die richtige Kategorie der obligatorischen Contracte noch im zweiten Jahrhundert discutirten (Gaius l. c.), zeigt zwar, dass man die Forderungsklage und persönliche Haftung des Vectigalbauern nicht für ausgeschlossen hielt, aber ebenso sehr, dass diese praktisch kaum vorkam — andernfalls wäre der Streit schon früher

---

bemerkt, auch die Behauptung von WEBER Agrargesch. 157, dass bei den agri privati vectigalesque in Africa Einstandsgeld gezahlt worden sei; das Argument, dass nur ein solches nicht im ewigen Pachtzins durch praedes habe garantirt werden können, wie es dort geschieht, wird widerlegt durch den Erbpacht von Heraklea (Tab. Heracl. 1 lin. 100), wo wirklich der Pachtschilling durch von fünf zu fünf Jahren zu erneuernde Bürgen sichergestellt wird.

1) Für die Nothwendigkeit eines solchen auch HUSCHKE a. O. 200.

2) Auch Julian betont das Eigenthum der Gemeinde D. 30. 71, 5.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

entschieden worden —; auch ist die von Gaius bezeichnete Clausel, quamdiu vectigal praestatur, ne . . . praedium *auferatur* ganz deutlich auf die Rei Vindicatio und Haftung des Gutskörpers selbst angelegt. — Der Erbpächter selbst hat ein dingliches Recht[1]), und ist jedenfalls berechtigt zu vererben[2]) und auch zu verkaufen; letzteres zeigt Plinius Ep. 7, 18 indem er bemerkt, für das von ihm der Gemeinde gestiftete und gleichzeitig in Erbpacht genommene Gut werde er immer einen Käufer finden, weil der Pachtzins ein sehr geringer sei. Dass der Vectigalist auch verpfänden kann, lehren die Alimentartafeln.[3]) Einwilligung des Obereigenthümers zu solchen Dispositionen des Erbpächters erscheint nirgends als erforderlich. Der Zins mag ursprünglich in Naturalien gezahlt worden sein, worauf der Name vectigal, die Fuhre, hinweist; in der classischen Zeit finden wir ihn jedoch durchwegs adärirt. Eine Culturpflicht des Vectigalisten tritt uns nirgends entgegen.

Dass als Erbpächter meistens Privatpersonen erscheinen, brauchte schliesslich kaum hervorgehoben zu werden, wenn sich daran nicht die Bemerkung knüpfte, dass nach der — freilich nicht unbestreitbaren — Behauptung eines neueren Schriftstellers auch ganze Gemeinden zu den Gütern benachbarter Gemeinden in dieses Verhältniss getreten sein sollen.[4])

Zusammenfassend möge denn schliesslich wiederholt werden, dass das Vectigalrecht in der Praxis der römischen Staats- und

---

1) Die dingliche Klage ist im Album proponirt Lenel E. P. 146; allerdings aber, wie es scheint, nicht durch das Edict eingeführt — denn es wird keines überliefert. Kuntze Exc.[2] 519 führt sie auf die Autorität Julians zurück, wegen D. 30. 71, 5. Vgl. noch D. 6. 3, 1, 1 *placuit* competere eis in rem actionem. — In Folge des dinglichen Rechts ist auch eine condictio zulässig. D. 13. 3, 1 p. Huschke Darlehn 211. Lenel E. P. 190. — Eine Revocation des emphyteutischen Guts ist daher im ordentlichen Gang der Dinge, solange der Zins gezahlt wird, nicht denkbar, sondern nur durch kaiserliche Expropriationsverfügung möglich. D. 39. 4, 11, 1.

2) Legat des Erbpachtrechts. D. 30. 71, 6.

3) Ebenso D. 13. 7, 16, 2 und 17. Ob die Verkaufs- und Verpfändungsfreiheit dem italischen Vectigalrecht von jeher eigen war, oder erst eine spätere Entwickelungsstufe darstellt, lässt sich nicht ausmachen. Der griechischen Emphyteuse hat sie ursprünglich wohl gefehlt, s. oben p. 11.

4) So behauptet es für den Fall der oben erwähnten Alimentarprofession der Colonie Luca Kniep, a. a. O. 420. Die Richtigkeit dessen hängt von der Auslegung der Worte „habita ratione etiam vectigalium“ ab. Ich gehe auf den Punkt wegen seiner geringen Bedeutung nicht weiter ein.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Gemeindeverwaltung eine offenbar sehr grosse Rolle gespielt hat und weit verbreitet gewesen sein muss. Es giebt dafür vielleicht keine deutlichere Illustration als die, dass im vierten Jahrhundert der Kaiserzeit die Reichsregierung, in der Absicht die zerrütteten Staatsfinanzen zu saniren, eine allgemeine Expropriation der municipalen Vectigalgüter resp. einer Quote derselben einleitete. Auch die ziemlich häufige Erwähnung derselben in den Alimentartafeln mag hervorgehoben werden.

III. Das Bifanksrecht.

Wir gehen nunmehr zur Darstellung des Bifanksrechtes über. Dasselbe ist uns erst neuerlich durch inschriftliche Funde bekannt geworden. Zu denselben treten noch einzelne Stellen aus den Rechtsbüchern hinzu, deren richtige Beziehung erst durch diesen Zuwachs an Kenntniss ermöglicht worden ist.

Die in Betracht kommenden Steine stammen aus Aïn Wassel (sog. Ara legis Hadrianae) und Henschir Mettich, beide durch die französische Exploration im letzten Decennium (1892 resp. 1897) aufgefunden.[1]) Ergänzend tritt dazu die Stelle des Herodian 2, 4, 6. Beide Inschriften gehören dem Anfang des dritten christlichen Jahrhunderts an, beziehen sich jedoch auf ältere Ordnungen, nämdie Ara legis Hadrianae auf ein Decret von Hadrian, die Inschrift von Henschir Mettich auf ein Statut von Trajan. Beide Male handelt es sich um Verhältnisse auf den saltus, d. h. den grossen, nach Möglichkeit vom Gemeindeverband eximirten und zu selbständigen Territorien erhobenen Gutsherrschaften, welche in der Kaiserzeit in den Provinzen vielfach erwachsen sind. Beide Male stehen kaiserliche Domänen in Frage.

---

1) Die Inschrift der Ara legis Hadrianae ist zuerst herausgegeben von CARTON Rev. archéol. ser. 3, vol. 19, p. 214 und 21, p. 21; ferner CAGNAT ebd. vol. 19, 399, und 20, 148, MISPOULET Nouv. Rév. hist. 1892, p. 117, SCIALOJA bull. dell' ist. di diritto Rom. 5, 31. Jene von Henschir Mettich ist edirt von CAGNAT Rev. archéol. Mars-Avril 1897, p. 146 f. und mit ausführlichem Commentar von TOUTAIN, Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Insc. ser. 1, tom. 11, vgl. denselben Nouv. Rev. hist. 1899, p. 391 f.; ferner mit theilweise selbständiger Lesung von SCHULTEN, Gött. gel. Anz. 1897. Dazu noch CUQ in den Mémoires présentés à l'Acad. des Insc. (auch separat), Paris 1897 und sehr ausführlich BEAUDOUIN in Nouv. Rev. hist. 1897 und 1898; neuerlich, mit werthvollen Erläuterungen SEECK in Bauer-Hartmanns Ztschr. f. Social- und Wirthschaftsgeschichte 6, 305—368.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Beide Herrschaften sind besiedelt und zwar die von Aïn Wassel durch Pächter (conductores), während in jener von Henschir Mettich theils solche, theils Eigenbesitzer (domini) begegnen. Nach dem scharfsinnigen Nachweis von Seeck ist jedoch auch in Henschir Mettich die Erwähnung der domini nur Ueberrest einer älteren Redaction, welche aus einer Zeit herrührt, wo dieses Gut noch im Privatbesitz eines gewissen Mancia stand.[1]) Zur Zeit, wo die uns überlieferte Neuredaction — freilich flüchtig genug, dies zeigen die Ueberreste der älteren Version — hergestellt wurde, ist nach Seecks überzeugender Ausführung das Gut bereits in kaiserlichen Besitz übergegangen und an conductores verpachtet gewesen, weshalb denn auch die Nennung der domini vielfach gestrichen und nur stellenweise aus Versehen stehen geblieben ist.

Der gemeinsame Thatbestand beider Urkunden ist nun der, dass gewisse Parzellen, welche an der Peripherie des Gutes und daher der Natur der Sache nach der centralisirten Bewirthschaftung ferner liegen, unbestellt geblieben sind oder bleiben mussten.[2]) Diese Parzellen werden nun in der Inschrift von Henschir Mettich den Colonen, d. i. den von den conductores (Grosspächtern) jener Domänen eingesetzten Kleinbauern, zur Occupation freigegeben; col. 1 lin. 5 sq. (nach Seeck):

„qui eorum intra fundo Villae Magnae Variani id est Mappalia Siga (habitabunt) iis eos agros, qui subcesiva sunt, excolere permittitur lege Manciana, ita ut eos qui excoluerit usum proprium habeat."

Ferner Col. 4. 9—15 (nach Ergänzung von Seeck):

---

1) Seeck a. a. O. 321 f. Damit erledigt sich die Controverse zwischen Schulten a. a. O., welcher domini hier für synonym mit conductores hielt, und den französischen Erklärern.

2) In der ara legis Hadrianae wird dies einer Vernachlässigung der Pächter zur Last gelegt (col. 2 lin. 7); offenbar haben dieselben das Gut in seinem ganzen Umfang gepachtet.

Im Stein von Henschir Mettich werden die Parzellen theilweise (lin. 5 sq.) als Subseciva bezeichnet; nach der häufig auch auf arcifinisches Land übertragenen Technik der Agrimensoren sind das die Schnitzel, welche am Rand des vermessenen Landes bis zur natürlichen Grenze der Flur liegen geblieben sind. Danach ist daran gedacht, dass der fundus (auf Grund privater Aufmessung) nach Centurien verpachtet ist und die Subseciva frei liegen bleiben. — Nach welchem Schlüssel die den Occupanten derselben obliegenden Fruchtquoten (col. 1 lin. 13 sq. und sonst) an die conductores vertheilt werden sollen, ist nicht zu ersehen.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

„Qui superficiem ex inculto excoluit, excoluerit, in solo fundi aedificium deposuit deposuerit eius ius si[t uten]di.“[1])

Aehnlich in der Ara legis Hadrianae, wo von gewissen Parzellen die Rede ist, „quae ex saltu Lamiano et Domitiano iunctae Thusdritano sunt, nec a conductoribus exercentur“ und es dann bezüglich derselben heisst:

„isque (l. eisque) qui occupaverint possidendi ac fruendi heredique suo relinquendi id jus datur, quod est lege Hadriana comprehensum de rudibus agris et iis qui per X annos continuos inculti sunt.“

Es entsteht also, wenn wir zunächst die Inschrift von Henschir Mettich betrachten, durch die Occupation ein Benutzungsrecht, hier usus proprius genannt, welches übrigens schon auf das Privatstatut eines früheren Besitzers namens Mancia, die lex Manciana, zurückgeführt wird. Es ist dies Benutzungsrecht mit der Occupation der agri publici verglichen worden[2]) und diese Parallele mag hingenommen werden, wenn man sich nur gegenwärtig hält, dass auch bei den agri publici an der wenigstens factischen Stabilität des Occupationsbesitzes nicht gezweifelt worden sein wird. Ausserdem aber ist zu vermuthen, dass unsere Statute den Colonen doch eine stärkere Stellung geben, als sie bei der alten Occupation vorhanden gewesen sein kann. Die Widerruflichkeit des Besitzes, welche diesem immanent ist, scheint mir für Henschir Mettich ausgeschlossen durch die Zusicherung eines „Usus proprius“. Damit stimmt es auch überein, dass nach lex Manciana Colonne 4 linea 9f. der Besitz nur verloren gehen soll, wenn die angefangene Bestellung durch zwei Jahre liegen geblieben ist. Auch an der Vererblichkeit dieses Verhältnisses wird man nicht zweifeln dürfen, in der ara legis Hadrianae ist sie ausdrücklich anerkannt, aber auch für die lex Manciana ist sie vorausgesetzt.[3]) Der Usus

---

1) In diesen Passus ist eine Beschränkung auf die Colonen des Gutes nicht aufgenommen; wie es scheint, konnte die terra inculta, wenn sie nicht subseciva war, auch ein Auswärtiger roden. Ueber die Gründe Seeck 325. Ich werde im folgenden diese hier nebensächlichen Unterschiede nicht weiter berücksichtigen.

2) Cuq a. O. Beaudouin 60.

3) A. A. für die lex Manc. Schulten 41, richtig Cuq. 10f. und 24. Das für Schulten bestimmende Moment ist, dass in der ara legis Hadrianae das ius heredi relinquendi als lege Hadriana comprehensum, also scheinbar jüngeren Ursprungs bezeichnet wird; aber das Argument ist doch keineswegs zwingend. Die lex Hadr. wird ältere Satzungen, sei es nun neu bestätigt, sei es ausführlicher

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

proprius kann unmöglich wegen des Gleichklanges im Namen mit der privatrechtlichen Personal-Servitut des Usus zusammen gestellt, sondern muss als festes und dauerndes Recht betrachtet werden — wer hätte sich sonst auf Rodung einlassen können? — Von den erzielten Früchten sollen die Bauern ein Drittel in Natura an die Conductores steuern, aber sie geniessen hierbei je nach der betreffenden Kulturgattung eine gewisse Zeit hindurch die Abgabenfreiheit: bei Wein und Feigenbäumen durch fünf Jahre, bei Olivenpflanzungen durch zehn Jahre u. s. f.[1]); ausgenommen ist Getreide, dessen Anbau sofort rentirt.[2]) Umgekehrt aber, wenn der Occupant das Grundstück durch zwei Jahre unbestellt lässt, geht er nach vorgängiger Mahnung seiner Rechte verlustig.[3])

Wir sehen hierin einen ganz bestimmten Typus, welcher theils an römische, theils an griechische Analogieen erinnert: Die Bebauung von Rottland gegen einen mehrjährigen Zinsnachlass und Verleihung eines fixirten und vererblichen, aber der Privation wegen Nichtbestellung ausgesetzten Pachtrechtes, und das ist der kaiserlichen Verwaltung bekannt schon in der Zeit des Trajan und wird noch weiter zurückdatirt auf das Statut des Mancia. Man wird gewiss nicht fehlgehen, hierin schon eine Erbschaft aus der republikanischen Zeit zu erblicken.

Ungefähr auf derselben Stufe steht die Inschrift von Aïn-Wassel. Sie giebt dem Bebauer des Oedlandes das Jus possidendi ac fruendi

---

formulirt haben. Nur für die Neuanpflanzungen, welche der Colon auf seiner eigentlichen Pachtparzelle angelegt hat, ist die Vererblichkeit an gewisse Bedingungen gebunden lex Manc. 4, 2—9, Seeck 356f.: natürlich, weil der Pachtcontract selbst nicht vererblich ist (D. 19. 2, 60. 1, Jhering Besitzwille S. 347). Aber auf den Bifank darf man das nicht ohne weiteres zurückbeziehen, schon weil dieser nicht nothwendig vom Gutscolonen gemacht wird (oben S. 30 N. 1). A. A. wie es scheint Seeck 357. Im übrigen würde auch in diesem Fall die Vererblichkeit nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt sein. — Demnach ist die Behauptung von Schulten p. 42, dass die Verwandlung des jus colendi in Erbpacht „mit absoluter Sicherheit" dem Kaiser Hadrian zuzuschreiben und dieser der Schöpfer der domanialen Emphytheuse ist, gewiss unrichtig, abgesehen davon, dass Bifank nicht Erbpacht ist.

1) Inschr. v. Henschir Mettich 2, 20—3, 12. In der Ara legis Hadr. sind für die Oelpflanzungen gleichfalls zehn Jahre frei, für andere Bäume (poma) sieben 3, 6—10. Uebrigens ist in Henschir Mettich der Zinserlass für die Subseciva nicht speciell ausgesprochen, sondern für alle Neuanpflanzungen (auch solche, die der Colonus auf seiner Pachtparzelle anlegt) festgesetzt.

2) Schulten 23, 28. Seeck 340.

3) Henschir Mettich 4, 9—22.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

heredique suo relinquendi und zwar gilt als Oedland sowohl solches, welches noch gar nicht bebaut ist, wie solches, welches seit zehn Jahren brach liegt; Zins und Zinsfreiheit ähnlich wie in Henschir-Mettich.

Endlich bezeugt Herodian 2, 4, 6 die Fürsorge, welche die kaiserliche Verwaltung diesen Dingen fortwährend zugewendet hat dadurch, dass er auch von Pertinax eine Verfügung ähnlich den leges Manciana und Hadriana berichtet:

πρῶτον μὲν γὰρ πᾶσαν γῆν κατ' Ἰταλίαν καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς ἔθνεσιν ἀγεώργητόν τε καὶ παντάπασιν οὖσαν ἀργὸν ἐπέτρεψεν ὁπόσην τις βούλεται καὶ δύναται, εἰ καὶ βασιλέως κτῆμα εἴη καταλαμβάνειν, ἐπιμεληθέντι τε καὶ γεωργήσαντι δεσπότῃ εἶναι. Ἔδωκέ τε γεωργοῦσιν ἀτέλειαν πάντων εἰς δέκα ἔτη καὶ διὰ παντὸς δεσποτείας ἀμεριμνίαν.

Es braucht wohl nicht weiter auseinander gesetzt zu werden, dass wir eine Praxis vor uns haben, welche jener des deutschen Bifanks genau parallel geht, sich jedoch vom Erbpachtrecht durch den mehr factischen Character entscheidet, welchen das Recht des Bebauers annimmt, da dasselbe ohne Contract begründet wird.

Diese Uebung hat aber auch noch in viel späteren Zeiten angehalten.[1]) Wir ersehen das zunächst aus Cod. Just. 11, 63, 1 von Constantin a. 319:

Emphyteuticarios gravant coloni, agros praeter consuetudinem usurpantes, quos nullis culturis erudierunt, cum solemnitas id eos attractare permittat, quod eorum labore vel olivetis est obsitum vel vinetis.

Der Rechtszustand ist genau der beschriebene, nur dass an der Stelle der conductores jetzt Emphyteuticarier als Inhaber des Herrenlandes und Grosspächter erscheinen. Ihnen gegenüber stehen die Colonen, d. s. Schollenpächter, welche sich erkühnen, Parzellen in Anspruch zu nehmen, die nicht sie selbst urbar gemacht haben. Der Kaiser weist darauf hin, dass dies ein Uebergriff ist, wobei er jedoch zu erkennen giebt, dass eine „usurpatio", d. h. offenbar eigenmächtige Occupation oder Bifank durchaus nicht principiell ausgeschlossen wäre, dafern es sich wirklich um Bifankland handeln

1) Das massenhafte Vorhandensein verödeten Landes in jener Zeit ist bekannt; man vergl. ausser dem Titel C. J. 11, 59 (bes. c. 1, 7. 8, 11, 13) noch C. Th. 7. 30, 3. 8 u. 11, ferner B. G. U. Nr. 372 und dazu Mitteis Hermes 30, 616.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

würde, welches die Bauern durch ihre Handarbeit mit Oel- oder Weinpflanzungen in die Höhe gebracht hätten.

Auf die gleichen Rechtssätze verweisen ferner: vielleicht Cod. Theod. 5, 15, 8 vom Jahre 365[1]) und sicher 5, 13, 30[2]) (= C. J. 11, 59, 7 a° 386), sowie C. Th. 5, 15, 12 (= C. J. 11, 59, 8 a° 388—392.[3])

Die Verfügung von Constantin ist noch aus einem andern Grunde merkwürdig. Sie schränkt das Bifanksrecht ein auf Wein- und Oelpflanzungen. Diese Beschränkung ist dem Stein von Henschir Mettich und ebenso der ara legis Hadrianae fremd. Aber in der Inschrift von Thisbe ist wieder anerkanntermaassen nur an die Baumpflanzungen gedacht und in der ara legis Hadrianae auf sie wenigstens das Hauptgewicht gelegt.

Interessant ist endlich, dass nach Valentinian, Arcadius und Theodosius C. J. 11, 59, 8 das Bifanksrecht nach zweijähriger Säumniss in der Bestellung wieder erlischt und dies genau mit der gleichen Bestimmung in der lex Manciana 4, 15 f. übereinstimmt. Man sieht hieraus, wie die Vorschriften mit einander genau zusammenhängen.

IV. Entwicklung in der spätern Kaiserzeit. Fortbestand kleiner Erbpachtungen?

Wenn wir feststellen konnten, dass es sich bei der Erbpacht der republikanischen Periode vorwiegend um kleinere Wirthschaften gehandelt hat[4]), so unterscheiden sich die Verhältnisse der Kaiserzeit von den früheren erheblich dadurch, dass jetzt eine Klasse von grossen Erbpächtern sich bildet.

---

1) Quicunque possidere loca ex desertis voluerint, triennii immunitate potiantur u. s. w. Es ist aber möglich, dass hier eine Ausschreibung zur Eingehung von Erbpacht gemeint ist, wie im Decret von Thisbe.

2) (Quicunque defectum fundum) patrimonialem exercuerit, instruxerit, fertilem idoneumque præstiterit, salvo patrimoniali canone, perpetuo ac [privato] iure defendat, velut domesticum et avita successione quaesitum sibi habeat, suis relinquat, sqq.

3) Qui agros, domino cessante, desertos vel longe positos vel in finitimis (die Subseciva der Inschrift von Henschir Mettich) ad privatum pariter publicumque compendium excolere festinat, voluntati suae nostrum noverit adesse responsum. Darauf wird dem Eigenthümer innerhalb zweier Jahre ein Retractsrecht vorbehalten; nachher hat er sich verschwiegen. Wie man sieht, ist hier der Bifank selbst auf Privatgrundstücken anerkannt.

4) Oben S. 21 f.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Wann dieser Prozess begonnen hat, ist nicht genau festzustellen. Greifbar treten uns seine Resultate im vierten Jahrhundert entgegen. Sicher ist es aber, dass seine Anfänge weit und wohl bis in den Beginn der Kaiserzeit zurückreichen. Der Uebergang von den älteren Verhältnissen ist natürlich ein ganz allmäliger gewesen. In den ersten Jahrhunderten des Principates muss ein Uebergangszustand bestanden haben, in welchem es noch die theoretische Regel bildete, dass die Erbpacht im kleinen und die Verpachtung der Zinse an Mancipes nur auf fünf Jahre stattfand, wie es das ursprüngliche Princip der Gemeindeverwaltung und der republikanischen Staatsverwaltung ist; und so stellt es noch Hygin dar, der im zweiten Jahrhundert schrieb. Je mehr aber die Wirkungssphäre der republikanischen Verwaltung beschränkt wurde und die kaiserliche Administration an deren Stelle trat, desto mehr scheint auch dieses System der Zulassung grosser Erbpachtungen gewichen zu sein.

Jedenfalls vollzog sich diese Veränderung nicht mit einem Schlag und es müssen hier provinzielle Verschiedenheiten bestanden haben. Lehrreich sind auch in dieser Beziehung die Verhältnisse in Aegypten. Zunächst ist festzustellen, dass auch hier es sehr verbreitet gewesen sein muss, kleine Erbpächter auf Domanialgrund anzusetzen, die unter der unmittelbaren Controlle der Domänenverwaltung stehen. Ausser der wahrscheinlich hierhergehörigen *γῆ προσόδου* (WILCKEN Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 148 f.) zeigt dies noch der Papyrus Nr. 6979 der Berliner Sammlung, B. G. U. 648 vom Jahre 164 oder 196 p. C. Es ist die Beschwerdeschrift einer Frau Tamystha an irgend einen höhern Beamten:

τοῦ πατρός μου, κύριε, τελευτήσαντος καὶ καταλιπόντος μοι τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος οἰκοπέδων καὶ φοινικῶνος ἐν Σκίθι πατρικῶν αὐτοῦ ὄντων, ὁ τούτου ἀδελφὸς Πανετβὴς καὶ Θαῆσις Πατερμούθεως ἀνεψιά μου βιαίως ἀντιλαμβάνονται τοῦ πατρικοῦ μου μέρους προφάσει γεωργίας βασιλικῆς γῆς, εἰς ἣν γυνὴ οὖσα οὐκ ὀφείλω καθέλκεσθαι κατὰ τὰ ὑπὸ τῶν ἡγεμόνων καὶ ἐπιτρόπων περὶ τούτου διατεταγμένα, ἐπεὶ καὶ ἄτεκνος εἰμὶ καὶ οὐδὲ ἐμαυτῇ ἀπαρκεῖν δύναμαι.

Der Streit dreht sich hier um die Grenzen einer *γεωργία βασιλικῆς γῆς* und eines frei eigenthümlichen Besitzes (*πατρικόν*). Der Oheim und die Base der Tamystha suchen ihr das ganze von ihren Vater innegehabte Anwesen streitig zu machen unter der

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Begründung, dass dasselbe Pachtung von Domanialland ist, welche auf kinderlose Frauen nach den Edicten der Statthalter und Procuratoren nicht übergeht; damit ist, zumal offenbar sie selbst das Successionsrecht in Anspsuch nehmen, dargethan, dass es sich um eine Erbpacht mit eigenthümlichen Successionsgrundsätzen handelt, und es ist ausgeschlossen an die gewöhnliche Erbfolge der Erben in die Rechte des Zeitpächters zu denken. Dies alles wird auch von Tamystha gar nicht bestritten, welche vielmehr lediglich behauptet, dass ein Theil des väterlichen Anwesens freies Eigenthum ist und die Ausscheidung desselben verlangt.[1])

Ihr Gesuch richtet sich an die Behörde und verlangt, dass der Stratege die Ausscheidung vornehme. Daraus ergiebt sich, dass es eine vermittelnde Instanz, einen Grosspächter der Domäne nicht gab; die Erbpachtinteressenten stehen im direkten Verhältniss zu den Behörden. Gleichzeitig erhellt aus der Anführung von Erbfolgereglements, dass dieses Verhältniss sehr verbreitet war. Wir werden jetzt bei den sehr häufigen Erwähnungen von *βασιλικοὶ γεωργοί* in den Papyri nicht mehr blos an Zeit- sondern jedenfalls auch an Erbpachtbauern zu denken haben.

Nun ist aber eine Erbpachtstelle auch noch erwähnt in C. Pap. Rain. 1, 19 aus dem Jahr 330, wo eine gewisse Eys neben freiem Eigen auch 42 Aruren *οὐσιακῆς γῆς ὑποτελοῦς* verkauft hat. Dass hier eine Frau als Emphyteutin erscheint, während im Berliner Papyrus ihr die Fähigkeit zu dieser Function abgesprochen wird, ist so zu erklären, dass, wie die Berliner Urkunde ausdrücklich sagt, nur bei kinderlosen Frauen diese Unfähigkeit platzgreift; Eys jedoch hat einen Sohn (lin. 18).

Der Wiener Papyrus zeigt uns auch, dass dem Erbpächter die Culturpflicht obliegt. Es heisst daselbst, die Käuferin wolle den Kauf anfechten, da sie nicht bezahlen kann und auch nicht in der Lage ist, zu amelioriren (lin. 20 *μηδὲ δύνασθαι αὐτὴν* [sc. *τὴν γῆν*] *βελτιῶσαι*). So finden wir denn die Erbpacht mit ihren charakteristischen Merkmalen; wir lernen daraus, dass die Domänenverwaltung einerseits ein festes Reglement für die Erbfolge, anderseits für die Culturpflicht handhabte und auffallend ist nur, dass beim Verkauf der Eys von einer Verkaufsgenehmigung durch die

1) Ueber die allerdings abweichende Auffassung, welche Wilcken Ostraka 2, 701 zu diesem Rechtsfall geäussert hat, vgl. die Bemerkungen in meinem Hallenser Vortrag „aus den griechischen Papyrusurkunden“ (Leipzig 1900) p. 48 n. 53.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Domänenadministration nicht die Rede ist, obwohl diese die Tauglichkeit des Remplaçanten sicherlich geprüft haben wird.[1])

Uebrigens ersehen wir aus beiden Stücken, dass die Emphyteuten gleichzeitig noch Eigenbesitz haben, der an das Erbpachtgut angrenzt. Das ist genau das Princip der Agrimensoren[2]); man vererbpachtet an die proximi quique possessores. Es wird also nicht eine innere Colonisation durch Ansiedler angestrebt, welche ausser ihrer Pachtstelle nicht Ar noch Halm besitzen, sondern zunächst den ortseingesessenen Bauern eine Arrondirung ihres Besitzes ermöglicht. Erst wenn solche sich nicht fanden, wird man auch Zuzügler angeworben haben.

Also die Erbpacht im Kleinen kommt auch in der späteren Kaiserzeit noch vor, und es ist so gut wie sicher, dass ähnliche Verhältnisse auch ausserhalb Aegyptens bestanden haben werden. Ja, es fehlt nicht an einer Andeutung, welche dies direkt nahelegt. In C.Th. 5, 13, 33 beklagen sich die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius, indem sie von der Fructificirung der Domänen und Gemeindefluren sprechen, über Ungerechtigkeiten, die bei deren Vererbpachtung stattfinden:

„Sed quando improborum impotentia (= violentia) factum est, ut optimis quibusque (sc. praediis) lucri cupiditati et quaestui servientibus, deteriores agri provincialibus relicti sint, quos nemo eorum dignatus fuerit obtinere sqq. . .“

Der Uebelstand, der hier gerügt wird, ist die Ungleichmässigkeit bei der Vererbpachtung: die besten Stücke werden verschleudert, offenbar an einflussreiche Leute, welche durch Bestechung oder sonstige unerlaubte Mittel auf die Vertheilung einwirken, den übrigen, das sind offenbar die Kleinbesitzer, bleibt nur der Ausschuss, den sie gar nicht einmal annehmen können. Das sind genau dieselben Erfahrungen, welche man in Preussen im Anfang des 18. Jahrhunderts gemacht hat: „Je mehr es an tüchtigen bäuerlichen Erbpächtern fehlte, je mehr endlich die Beamten selbst an der Uebernahme ganzer Vorwerke sich betheiligten, desto mehr verwandelte sich die ursprünglich colonisatorisch gedachte Maassregel in eine blosse Verschleuderung des Staatsgrundbesitzes zu Gunsten von Beamten, Günstlingen, Abenteurern, grösseren Unter-

---

1) S. dazu meine Erläuterungen C. P. R. 1, 63 f.
2) Hygin 116, 24. Sic. Flacc. 162, 14 oben S. 22.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

nehmern, städtischen Capitalisten, ja sogar wohlhabenden Zunftmeistern aus den Städten.“[1])

Diese Thatsachen zeigen nun, dass es principiell noch immer nicht ausgeschlossen war, auch kleine Erbpachtstellen zu schaffen. Aber hier müssen locale Verschiedenheiten berücksichtigt werden. In Afrika, wo der Kleinbesitz schon früh zerstört worden war, haben sich gewiss schon in der republikanischen Zeit die Verhältnisse so gestaltet, wie wir sie später in den Constitutionen finden. Und jedenfalls ist es richtig, dass wir in den nachclassischen Rechtsbüchern von kleinen Emphyteuten beinahe nichts hören; wo immer uns Erbpächter entgegentreten, sind es regelmässig grosse. Ganz deutlich tritt uns dies entgegen, wenn in einer bereits oben citirten Stelle Kaiser Constantin a. a. O. a° 319 sagt:

„Emphyteuticarios gravant coloni agros praeter consuetudinem usurpantes, quos nullis culturis erudierunt ... Sed et inriguas fontium aquas usurpare conantur, quarum fructus solis emphyteuticariis debetur.“

Die Kleinbauern stehen hier im Conflict mit dem Generalpächter; sie occupiren Parzellen, welche ihnen nicht gebühren, und wollen auch an der Wasserleitung einen Antheil haben, welche blos für die „Herrschaft“ bestimmt ist. Diese Generalpächter nun, welche durchaus die Rolle des Schlossherrn spielen, heissen emphyteuticarii.

Aehnliches ergiebt sich, wenn in einem Gesetz von Arcadius und Honorius C. Th. 10, 3, 5 es heisst, dass die Gemeindegüter sub perpetua conductione vergeben werden sollen an die municipes (= decuriones) collegiati et corporati urbium singularum, also an die Decurionen und Zünfte; oder wenn in C. Th. 5, 13, 15 gesagt wird: „Emphyteutica praedia, quae senatoriae fortunae viris, praeterea variis ... sunt elocata.“ Ueberall sind grössere Capitalisten als betheiligt gedacht und das ist überhaupt der ganze Habitus aller hierhergehörigen Gesetze; die Emphyteuten setzen gelegentliche Befreiungen durch und wissen ihre Stellung zu verbessern, es wird auf sie nach Möglichkeit Rücksicht genommen, was alles auf einen Stand von einflussreichen Agrariern hindeutet.

Dessenungeachtet darf man auch in der spätesten Kaiserzeit die kleinen Emphyteuten nicht für ganz ausgestorben ansehen.

---

1) Schmoller, Zur inneren Colonisation Deutschlands (1886), p. 30.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Wenn wir finden, dass in der Zeit Zenos dieser Stand sogar auf den Herrschaften privater Grossgrundbesitzer ausgedehnt genug ist, um ein besonderes Regulativ zu erhalten (C. J. 4, 66, 1), dass die Kirchen und Klöster in grossem Umfange solche Pachtstellen vergeben, so werden sie eben auch auf den Domänen fortbestanden haben. Nur war das Verhältniss der grossen Emphyteuten, welches in der nachclassischen Zeit eben erst zur vollen Entfaltung zu gelangen hatte und im öffentlichen Leben auch praktisch eine sehr grosse Rolle spielte, sehr viel wichtiger und gewiss ist es nur hinaus zu erklären, dass wir wohl vieles von diesen, von jenen aber so gut wie nichts mehr vernehmen. Ausserdem kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese letzteren vielfach in den vom Colonat handelnden Bestimmungen (natürlich als freie Coloni)[1]) mitgemeint sind; doch würde die Betrachtung dieses Punktes über unser Thema hinausführen.

V. Fortsetzung. Emphyteuse und Jus perpetuum.

Erbpachtung im Grossen.

Bedeutender als die kleinen Erbpächter, von denen wir eben gesprochen haben, sind in der späteren Kaiserzeit die Gross-Emphyteuten gewesen. Das Vorhandensein solcher hat sich soeben ergeben, ich erinnere an das Gesetz Constantins vom Jahre 319, C.J. 11, 63, 1, wo die Emphyteuticarier offenbar in der Stellung von Gutsherrn das Wassermonopol besitzen und die Occupation von Rottländereien durch die Colonen zu beschränken wissen.[2]) Der Sprachgebrauch der späteren Zeit hat vorwiegend die Grossemphyteuticarier im Auge und auf ihren politischen Einfluss wird es auch zurückgehen, wenn fast alle einschlägigen Bestimmungen als eine Begünstigung des emphyteutischen Verhältnisses erscheinen. Innerhalb dieser Grossemphyteuse ist nun zunächst wieder zu unterscheiden zwischen dem jus perpetuum und dem jus emphyteuticum. Mit beiden nicht zu verwechseln ist das jus privatum salvo canone und jus privatum demto canone.

I. Diese beiden letzteren Begriffe haben mit der Erbpacht nichts zu thun. Es ist jedoch der Uebersicht wegen erforderlich,

1) d. h. nicht als *ἐναπόγραφοι*; vgl. LEO, capitatio plebeja 101 f.
2) Oben S. 32.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

sich auch mit ihnen hier auseinanderzusetzen.[1]) Schon aus der Bezeichnung ius privatum, welche an den alten ager privatus vectigalisque in Africa anklingt, sowie auch aus dem Inhalt der bezüglichen Constitutionen ist zu entnehmen, dass es sich hier um Eigenthumsverhältnisse handelt, wenngleich dieselben auf Domänenboden begründet werden.[2]) Das jus privatum bedeutet hier wie überall nicht bloss die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit des Besitzthums — diese ist ja auch der Erbpacht eigen — sondern die Exemtion von der früheren Lehnshoheit, der Controlle und dem Privationsrecht[2]) der Domänenverwaltung. Es ist die vollständige Unbedingtheit des Besitzes, welche das jus privatum hier wie überall — man denke an die praedia optimo iure privata — gewährleistet. Innerhalb dieses jus privatum besteht allerdings ein Gegensatz. Beim jus privatum salvo canone ist dies Eigenthum mit einer Abgabe an den Kaiser belastet, welche allerdings, wie auch der Canon des Emphyteuten, in dieser Zeit mehr den Charakter einer Grundsteuer hat. Auch diese Abgabe entfällt, wo das jus privatum demto canone verliehen worden ist.[3]) Allerdings hat aber, weil das Privatrecht auf Domanialboden ein exorbitantes Privileg ist, in normalen Zeitläuften die Kaisergesetzgebung die Begründung von solchem jus privatum stets als eine unzulässige Maassregel verboten.[4]) — Das ganze jus privatum auf Domanialgut ist eigentlich ein Widerspruch in sich selbst und eine hybride Bildung, wie es einst der alte ager privatus vectigalisque in Afrika gewesen war. Genau genommen scheidet ein derartig verliehenes Grundstück aus der Domäne aus.[5]) Dies tritt auch, so wenig wir sonst von diesen Verhältnissen Bestimmteres wissen, darin hervor, dass die sonst auf der Domäne ganz alltäglichen Institute der *ἐπιβολή* und peraequatio auf derartige Güter nicht

---

1) Vgl. Pepin le Halleur a. a. O. 34 f.; Wiart 66 f.; His 94 f.

2) Letzteres ist mitunter freilich nicht ausdrücklich gesagt, ergiebt sich aber aus der Natur der Sache.

3) Nov. Theod. 5, 2 (439) und 19 a° 400 (= C.J. 11, 66, 7); Nov. Marc. 3 (C.J. 11, 70, 5 a° 451).

4) C.Th. 5, 13, 17, 19, 21; Nov. Theod. 5, 2 (= C.J. 11, 62, 13) und 19 (= C.J. 11, 66, 7); C.J. 11, 62, 8; 11, 70, 5.

5) Ganz richtig ist dies bezeichnet in C.J. 11, 62, 9 (a° 398): nihil privato iure salvo canone fundis emtis cum patrimonialibus esse commune. Vgl. auch ebd. l. 10 den Gegensatz dieser fundi zu den patrimoniales in propria conditione constituti.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

mehr Anwendung finden.[1]) Es ist aber auch klar, dass ein derartiger Eingriff in den Bestand der Domänen nicht denkbar ist ohne zwingende äussere Veranlassung und man hat darum mit Recht angenommen, dass die Begründung solcher jura privata, seien sie nun salvo oder demto canone, zumeist veranlasst gewesen sein muss durch drückende Finanznoth des Staates, der so seine werthvollsten Zufluchtsquellen gegen momentanen Geldzufluss preisgab. Einen Geldzufluss bedeutet die Begründung dieser Verhältnisse nämlich insofern, als unzweifelhaft die Conversion der Domänen in Privatbesitz nur gegen Einstandsgeld vollzogen worden ist.[2]) Dasselbe muss natürlich bei der Verleihung der vollständigen Steuerfreiheit (demto canone) am höchsten, relativ geringer beim Fortbestande des alten Steuerfusses (salvo canone) berechnet worden sein. Wo die Finanzcalamität noch nicht die höchsten Zuschüsse erforderte, mit geringeren aber nicht auskam, finden wir noch als Mittelklasse ein jus patrimoniale imminuto canone[3]), d. h. den Einkauf in die Emphyteuse unter halber Steuerfreiheit, womit so ziemlich alle denkbaren Variationen schlechter Finanzspeculation erschöpft sind.[4])

II. Kehren wir nun zum jus perpetuum und jus emphyteuticum zurück. Es handelt sich darum, ihr gegenseitiges Verhältniss zu ermitteln. Allerdings ist dies eine sehr schwierige

---

1) C.J. 11, 62, 9 a° 398 (die darauffolgende C. 10 lässt m. E. die peraequatio für jene Fälle zu, wo das Rechtsverhältniss unentgeltlich durch kaiserlichen Schenkungsact begründet worden ist). Allerdings ist der Ausschluss der peraequatio erst durch die genannten C. 9 verfügt worden; anders noch C.Th. 5, 13, 34 (394). Dass, wie behauptet wird, der Inhaber des jus privatum auch die Gutssclaven freilassen kann, mag sachlich zutreffen, ist aber für die ältere Zeit nicht, wie man glaubt, aus C. J. 11, 62, 12 zu erweisen, weil der bezügliche Passus interpolirt ist (cf. C. Th. 5, 13, 39); ausserdem ist die Stelle überhaupt nicht auf das jus privatum zu beziehen, sondern auf die Emphyteuse (unten S. 45), das ergiebt schon ihr Wortlaut.

2) Das geht daraus hervor, dass neben dem regelmässigen emere auch ein donare iure privato vorkommt C.J. 11, 62, 6 (und 10?). Wenn ferner der Antrag auf Begründung dieses Rechtsverhältnisses auch von den Unterthanen gestellt werden kann (privato iure postulare C.Th. 5, 13, 38), so kann dies, da der Canon nicht gesteigert wird („salvo canone postulatur" C. Th. a. O.), nur ein Kaufsangebot sein.

3) C. Th. 5, 13, 17 und 38.

4) Uebrigens verdient es Erwähnung, dass wir diese Verschleuderung nur bei den fundi patrimoniales, dem Hausvermögen der Dynastie finden; das eigentliche Kron- und Staatsvermögen (res privata, s. unten) scheint man in solcher Weise nicht verwendet zu haben.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

und darum bis heute nicht gelöste Aufgabe. Die Constitutionen der Codices bringen hier so wenig Klarheit, dass hervorragende Forscher beide für identisch halten[1]) und erst in neuerer Zeit ist man mehr geneigt, zwischen beiden einen bestimmten Gegensatz anzunehmen. Aber den Inhalt dieses Gegensatzes genau festzustellen, ist bei der uncorrecten und überaus verworrenen Diction der nachklassischen Constitutionen ausserordentlich schwierig; ja man wird sogar zugeben müssen, dass schon im Codex Theodosianus beide Begriffe gelegentlich confundirt werden. Im nachtheodosianischen Recht ist der Prozess der Ausgleichung noch weiter vorgeschritten und im Codex Justinianeus ist beides thatsächlich identisch. Letzteres zeigt sich am deutlichsten in C.J. 1, 33, 2 (Arcadius und Honorius):

ad palatinorum curam et rationalium officia omnium rerum nostrarum et totius perpetuarii (hoc est emphyteuticarii) juris exactio revertatur,

wo die in Parenthese gesetzten Worte, wie die Vergleichung mit Codex Theodosianus 1, 11, 1 zeigt, interpolirt sind und demnach ein deutliches Zeugniss für die beabsichtigte Gleichstellung beider Institute geben.

Dennoch ist es sicher, dass zwischen beiden ursprünglich eine Differenz bestand. Es deutet doch auf einen, wenngleich im Schwinden begriffenen Gegensatz hin, wenn in der Nov. Valent. 26 pr. es heisst: „juvat itaque juris perpetui emphyteutici patrimonialis juris rei publicae vagas calumnias terminare.“ Dass hierbei perpetuum und emphyteuticum nicht zusammengehören, zeigt schon § 4, wo sie von einander getrennt sind. Ferner ist es beachtenswerth und auch schon wiederholt bemerkt worden, dass die Quellen jener Zeit sehr häufig die Verbindung gebrauchen „fundus (oder possessor) patrimonialis sive emphyteuticus.“[2]) Um-

1) So vor Allem JAC. GOTHOFREDUS, insbesondere im Paratitlon zu C. Th. 10, 3, 3 und sonst oft. Dass der grosse Historiker nicht in der Lage war, einen Gegensatz zu erkennen, ist darum begreiflich, weil diejenigen Constitutionen, welche denselben am bestimmtesten darthun, insbesondere jene des Tit. C.Th. 5, 13, ihm noch nicht bekannt waren. Aber auch KUHN Verfassung 1, 273 giebt keinen Unterschied zu.

2) Die Belegstellen unten S. 52 ff. Vgl. VUY de orig. et not. jur. emphyt. (Heidelberg 1838) p. 103; PEPIN LE HALLEUR a. a. O. 27; bestritten von WIART p. 42 wegen C.Th. 11, 16, 17 (fundus *tam* patrimonialis juris quam emphyteutici); aber das ist nicht als Gegensatz, sondern als Gleichstellung gemeint und im Eingang derselben Stelle heisst es ganz friedlich „fundi patrimoniales vel emphyteutici“.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

gekehrt finden wir das ius perpetuum regelmässig auf den fundi rei privatae. Erst vom Jahre 386 ab, also gegen Ende des vierten Jahrhunderts, beginnt die Regelmässigkeit dieser Terminologie zu schwinden. Der Beweis im Einzelnen folgt unten (S. 52—55).

III. Allerdings ist auch das keine unbestrittene Frage, was als fundus patrimonialis und was als fundus rei privatae anzusehen ist. Auch dieser Gegensatz nämlich ist durch die unklare Ausdrucksweise jener Zeit so sehr verdunkelt, dass hervorragende Gelehrte auch hier jeden Unterschied in Abrede gestellt haben[1]), und es lässt sich nicht leugnen, dass in einzelnen Fällen die Constitutionen beide Dinge auch wirklich identificiren.[2]) Dass dennoch ein solcher Unterschied besteht, ist zweifellos und zwar scheint mir KARLOWA gegen HIRSCHFELD[3]) die Terminologie richtig folgendermassen festgestellt zu haben: patrimonium ist das von Severus einer selbständigen Verwaltung (procurator patrimonii) unterstellte Hausvermögen der regierenden Dynastie. Res privata, verwaltet ursprünglich durch den Vir perfectissimus magister rei privatae, später den Comes rerum privatarum, ist seit Septimius Severus das Krongut, d. h. das an die Thronfolge geknüpfte, einer privatrechtlichen Verfügung des jeweiligen Regenten entrückte Kron-Fideicommissgut. Auf den Etat der Res privata scheinen ausserdem in der nachclassischen Zeit alle Staatsdomänen übertragen worden zu sein[4]), so dass der Reichsfinanzminister (comes sacrarum largitionum) auf die Verwaltung der beweglichen Staatseinkünfte, also der Zölle und Steuern mit Ausschluss der Domanialgefälle, insbesondere der von den Pächtern erhobenen Vectigalien beschränkt ist. Endlich gehören zur Res privata auch säcularisirte Besitzungen heidnischer Tempel und zahlreiche Gemeindegüter[5]), welche im vierten Jahrh., vielleicht nicht ohne rechtliche Grundlage[6]), verstaatlicht worden sind. Dies ist bei der Auslegung der

---

1) Z. B. KÜHN a. O. 276—278.

2) So spricht C. J. 11, 66, 3 von der possessio rei privatae; aber dieselbe wird synonym auch als patrimonium bezeichnet. — C. J. 11, 70, 4 sagt „patrimonialis“, meint aber die res privata, unten S. 43 Anm. 1 u. S. 58.

3) KARLOWA R. G. 1, 505fg.; HIRSCHFELD Verwaltungsgesch. 23f., 47f.; für die spätere Zeit noch KARLOWA a. O. 842f.

4) WIART p. 13f. Lécrivain de agris publicis imperatoriisque ab Augusti tempore. Paris 1887, p. 75. HIS p. 24.

5) Näheres hierüber bei BRUNNER Z. d. Sav. St. Germ. Abthl. 5, 69—83; HIS 35f.

6) Oben S. 20 N. 1.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Quellen als wichtig festzuhalten; wo also von Tempelgütern die Rede ist, muss an das Ressort der Res privata gedacht werden.[1])

Es ist übrigens wahrscheinlich, dass in der Zeit von Constantin ab auch das Patrimonium principis dem Ressort des comes rei privatae unterstellt war[2]); doch ist für einzelne Provinzen eine Separatverwaltung desselben immer noch nachweisbar[3]) und da ausserdem unter Anastasius die Verwaltung der fundi patrimoniales wiederum dem Ressort der Res privata entzogen wurde[4]), ist es sicher, dass diese Fonds niemals vollständig mit einander vereinigt gewesen sind.[5])

Wenn wir nun finden, dass der Begriff der Emphyteuse auf Patrimonialgüter beschränkt wird, so ist es wahrscheinlich, dass derselbe den besonderen Verwaltungsformen dieses Ressorts entsprach. Umgekehrt würde sich daran die Muthmassung schliessen, dass das jus perpetuum ein der Verwaltung der Res privata und des damit verbundenen einstigen Fiscalvermögens eigenthümlicher Ausdruck ist. Ausserdem finden wir an einzelnen Stellen noch ein jus perpetuum auf Gemeindeländereien erwähnt.

Es dünkt mir darnach ziemlich sicher, was auch schon öfter behauptet worden ist, dass das jus perpetuum mit dem alten jus in agro vectigali zusammenhängt. Da im Ressort der Res privatae sich auch die ehemaligen Fiscaldomänen, ferner Tempel- und Gemeindegüter befanden, an welchen das Vectigal-Recht bestand, ist dies vollkommen begreiflich.

IV. Welches ist aber der sachliche Gegensatz zwischen Jus perpetuum und Emphyteuse? In unserer Litteratur wird fortwährend nur auf das Eine hingewiesen: dem Emphyteuten obliegt eine bestimmte Culturpflicht, dem Perpetuarier nicht. Ob letzteres richtig ist, weiss ich nicht; aber selbst wenn es so ist, wird

---

1) So z. B. in C. J. 11, 70, 4 trotz des hier vorkommenden (ungenauen) Ausdrucks „fundi juris *patrimonialis*".

2) Vgl. KARLOWA 1, 842; HIS 72. 73. Das zeigen verschiedene das patrimonium betreffende Verordnungen, welche an den Comes rei priv. adressirt sind. C. J. 11, 62, 4 (368) 6 (384) C. Th. 10, 3, 7 (417).

3) Richtig HIS 72.

4) Lydus de mag. 2, 27; gloss. nom. (OTTO Thes. 3. 1776); Tit. C. J. 1. 34. HIRSCHFELD Verw. Gesch. 47, 48.

5) So wird denn auch im fünften Jahrh. (a° 414 u. 433) für die ganze orientalische Präfectur genau unterschieden zwischen dem possessor privatus und patrimonialis, d. h. Erbpächter auf der res privata und dem patrimonium. C. Th. 11, 28, 9 und 16.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

doch nicht genügend aufgeklärt, warum es ist. Man nimmt wohl an, die Emphyteuse habe verödete Gründe zum Gegenstand; aber waren denn im Gebiet des Patrimonialguts lauter Wüsteneien und im Ressort der Res privata lauter erstklassige Aecker? Das wäre eine ganz thörichte Annahme. Also warum hat dann das Patrimonium die Emphyteuse, die Res privata das jus perpetuum? Einen inneren Grund dafür giebt Niemand an; alles was gesagt wird, läuft eigentlich darauf hinaus, dass man aus dem Namen Emphyteuse Schlüsse zieht.

M. E. ist der Gegensatz von Jus emphyteuticum und Jus perpetuum dieser, dass die Emphyteuse ursprünglich ein ewiges Recht gar nicht gegeben hat, sondern in der Regel auf eine (vielleicht oft langfristige und innerhalb der Frist sicher auch vererbliche), aber doch zeitlich begrenzte Pachtung hinauslief, während das Jus perpetuum zeitlich unbegrenzt war. Dass gerade dieser eigentlichste Unterschied regelmässig ganz übersehen wird, ist allerdings zu begreifen; einerseits weil wir durch Justinian gewöhnt sind gerade die Emphyteuse für zeitlich unbegrenzt zu halten — ich habe selbst erfahren, wie schwer es ist, sich von dieser ererbten Vorstellung freizumachen; und weil anderseits in den späteren Kaiserconstitutionen die Emphyteuse allerdings die Qualität der Ewigkeit annimmt, so dass der ursprüngliche Zustand stark verdunkelt wird.

Zur Ausführung dessen folgendes:

1. Der perpetuarius ist dominus fundi; so wird er schon von Constantius und Constans C. Th. 5, 14, 1 (= C. J. 11, 66, 1 a° 341) und später in C. Th. 5, 14, 4 (= C. J. 11, 66, 2) von Valentinianus und Valens genannt. Gerade umgekehrt steht es mit den Emphyteuticariern; von ihnen heisst es umgekehrt „*emphyteutici, qui fundorum non sunt domini*." C. J. 11, 63, 2 a° 367, Valent. und Val.[1]) Sie werden vielmehr correct als conductores bezeichnet. Das ergiebt sich deutlich aus C. Th. 10, 3. 3 (380), wo von conductae possessiones die Rede ist und Bezug genommen wird auf eine Verordnung von Valentinian C. Th. 5, 13, 15, welche dieselben Besitzungen emphyteutica praedia nennt, dabei aber auch von deren „elocatio" spricht.[1])

1) Die Stellen im Text sind beweisend, weil sie offenbar das Verhältniss charakterisiren wollen. Wo es freilich darauf nicht ankommt, heisst auch der Perpetuarius hier und da Conductor. So z. B. sagt man: perpetuariis conduc-

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

2. Demgemäss haben die Emphyteuticarier auch nicht das Recht die Gutssklaven freizulassen, „cum fundorum non sint domini“ (C. J. 11, 63, 2 a° 367.[1]) Sie haben dieses Recht erst durch eine Interpolation Tribonians zu C. Th. 5, 13, 39 = C. J. 11, 62, 12 (i. f.) bekommen, zu der Zeit, wo sie (s. unten) den Perpetuarii längst gleichgestellt waren. Bei letzteren ist von einer solchen Beschränkung nicht die Rede und sie ist nicht anzunehmen; im Gegentheil heisst es C. Th. 5, 14, 4 = C. J. 11, 66, 2 von ihnen, dass „quidquid mancipiorum vel pecoris adcreverit .... solis *dominis* heredibusque dominorum sit cessura felicitas“; demnach werden sie wohl diese Sklaven auch haben freilassen können.

3. Besonders wichtig ist folgendes. Dem *Perpetuarius* darf sein Gut nicht ausser durch besondere kaiserliche Verfügung entzogen werden. Das wird stets übersehen; der Beweis ist dieser.

Schon in der classischen Zeit heisst es D. 39. 4, 11, 1

„Agri publici qui in perpetuum locantur, a curatore sine auctoritate principali revocari non possunt.“

Es scheint zwar wegen der Erwähnung des Curator, wo an den Curator civitatis zu denken ist, von Gemeindeland die Rede, trotz der „agri publici“, die vielleicht aus naheliegenden Gründen interpolirt sind[2]); aber sicher hat auch für Staatsland die gleiche Festigkeit des perpetuarischen Besitzes gegolten.

Ferner C. J. 11, 71, 2 a° 382—4 (Gratian, Valentin. Theodos)

Fundi rei publicae ab his qui nec titulo conductionis eos detinent quique meliores cultu patrocinante reddiderunt *ne nostrarum quidem sanctionum* (si forte quispiam per subreptionem meruerit) nutibus auferantur, *iuxta legem veterem* semel tantum licentia faciendae adjectionis indulta.

---

toribus locare (C. J. 11, 71, 3); hier ist der Begriff durch den Zusatz perpetuarius näher bestimmt; ferner C. J. 11, 59, 6. Umgekehrt wird gelegentlich die Emphyteuse als dominium bezeichnet C. Th. 2, 25, 1; C. J. 11, 62, 2 (Constantin). Solche Ungenauigkeiten muss man bei den Constitutionen jener Zeit hinnehmen und sich durch sie gegenüber den eigentlicheu Beweisstellen nicht verwirren lassen. Noch weniger kommen Stellen aus der späteren Zeit in Betracht wie C. Th. 13, 11, 6 (a° 396), weil hier die Emphyteuse schon ihre ursprüngliche Natur verändert und wahre Erbpacht wird.

1) Irrig His 92, welcher C. J 11, 63, 2 auf perpetuarii bezieht, ich weiss nicht warum.

2) Etwa wegen der Annexionen des Gemeindelands durch den Staat.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Vorausgesetzt ist hier, dass Perpetuarii — es handelt sich um Staatsgüter, nicht patrimoniale[1]) — Staatsland innehaben und dass diesen nur durch kaiserliche Entschliessung ihr Recht entzogen werden könnte. Aber auch eine solche wird nun principiell verboten, da ja jede Expropriation ein Eingriff in Privatrechte ist.[2]) Ein anderer Modus, wie der Perpetuar sein Recht verlieren könnte, ist offenbar als ausgeschlossen gedacht; ja es heisst geradezu, dass „nach altem Recht“ hier nur „eine einzige Adjectio“ möglich ist. Welches aber dieses „alte Recht“ ist, lässt sich mit aller Sicherheit darthun; es geht mindestens bis in die classische Zeit zurück. Dies ergiebt sich aus dem gebrauchten Ausdruck „Adjectio.“ Adjectio ist bekanntlich die Relicitation (in diem addictio), welche innerhalb bestimmter Zeit bei Vergebung von Staatsgütern — nicht auch Gemeindegütern — nach D. 50, 1, 21, 7; C. J. 11. 32, 1 zulässig ist, wenn bei der ersten Versteigerung ein ungenügendes Angebot den Zuschlag erhalten hat.[3]) Ist diese Adjectio ausgeblieben oder auf Grund ihrer einem neuen Ersteigerer zugeschlagen, so sind fernere Versteigerungen schon nach altem Recht ausgeschlossen. Das alles aber ist schon festgelegt in einem Rescript von Severus und Caracalla C. J. 11, 32, 1. Mithin wird die Regelung des Jus perpetuum zurückgeführt mindestens bis auf Severus, wobei aber, was mir fast sicher erscheint, auch dieser hier nur längst bestehende Grundsätze einschärft. Das stimmt nun vortrefflich überein mit dem Ausspruch des Paulus in D. 39, 4. 11, 1 (s. oben); unter Gratian wie unter den Antoninen gilt die einfache Regel: nur kaiserliche Verordnung kann den Ersteher des Vectigalrechts entsetzen, und unter Gratian wird, wie gesagt, auch dies ausgeschlossen.

Endlich C. J. 11, 71, 5; (Theodos. u. Valentin.):

---

1) S. über den Sprachgebrauch S. 42 zu N. 4. — Die Erwähnung der Amelioration ist natürlich auch bei Perpetuariern ganz am Platz, cf. C. J. 11, 66, 2 pr.

2) Zulässig bleibt jedoch die Peraequatio; s. unten.

3) Dass dies auch gilt für Vergebung zu Erbpacht, folgt aus D. l. c., wo von locatio vel venditio praediorum die Rede ist. Diese Wendung enthält die richtige Erläuterung zu dem im Codex enthaltenen Wortlaut des Rescripts, welcher nur von venditio spricht. Dass letzteres geschieht, obwohl an Erbpacht gedacht ist (denn an effectiven Verkauf von Gemeindeboden denkt das Rescript natürlich überhaupt nicht), beruht auf dem bekannten Sprachgebrauch, der jede Versteigerung eine Venditio nennt, vielleicht auch darauf, dass der Erbpachtcontract von Vielen als Abart des Kaufs gefasst wurde.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

„Praedia domus nostrae[1]), si semel jure perpetuo vel nostra praeceptione vel auctoritate illustris viri comitis aerarii privati apud aliquem fuerint vel iam dudum sunt collocata, ad alium transferri perpetuarium non oportet. § 1. Aperte enim definimus hoc edicto, ut a perpetuario nunquam possessio transferatur, etiamsi alteri eam imperator vel exoratus vel sponte donaverit sive adnotatione sive progmatica. § 2. Cui si forte contra perpetuarium vir illustris comes privatarum, dum allegabitur, adquiescet, et ipse de proprio centum libras auri et alias centum fisci viribus palatinum inferre cogatur officium sqq.“

Auch hier wieder ist die Unkündbarkeit des perpetuarischen Besitzes betont; die Stelle zeigt neuerdings, dass nur kaiserliche Decrete eine Enteignung herbeiführen konnten. Neuerdings werden dieselben verboten, und der Comes rei priv. sowie die Hofverwalter, welche sie contrasigniren oder vollziehen, persönlich dafür verantwortlich gemacht, auch bleiben diese Decrete null und nichtig.

Damit stimmt schon eine Verordnung von Constantin C. Th. 5, 14, 1 = C. J. 11, 66, 1 überein, welche den dauernden Besitz dieser Güter gewährleistet; natürlich enthält dieselbe kein neues Recht, sondern soll nur die Betheiligten über die Anerkennung des Bestehenden beruhigen, wozu ja in jener Zeit Anlass genug war. Charakteristisch ist auch hier die Ausdrucksweise „possessiones .... nullo *a nobis* jure retrahi“; Subject des Retracts könnte nur der Kaiser selbst sein.

Soweit vom perpetuarischen Recht.[2]) Ganz anders bei der Emphyteuse. C. Th. 5, 13, 15 (364).

„Emphyteutica praedia quae senatoriae fortunae viris prae-

---

1) Domus nostra ist hier identisch mit res privata wie häufig; Nov. Val. 18 pr. C. Th. 5, 14, 6; 11, 28. 9 und 16; 7, 8, 7 (zu letzterer Stelle His 22).

2) Dem Gesagten widerspricht nicht C. Th. de infirm. his quae sub tyrannis 15, 14, 10 (375), wo es getadelt wird, dass unter Maximus manche fundi perpetui juris „nicht von den Judices ordinarii, sondern von den Rationales“ ausgethan worden seien. Hier ist ja nicht an Entsetzung bestehender Perpetuarier gedacht, welche, wie gesagt, kein Beamter verfügen darf, sondern an Neubegründung des Verhältnisses resp. Neuverleihung nach Heimfall durch Aussterben einzelner Berechtigter. Das zeigt schon die Sanction; diese fundi sollen der res privata, also der Domäne, zurückfallen. Handelte es sich um eine Entsetzung, so müsste der Rückfall an die berechtigten Perpetuarier selbst erfolgen. — Dass die Neuverleihung des Jus perpetuum durch die Statthalter erfolgen kann, ist übrigens nicht immer selbstverständlich gewesen C. Th. 5, 13. 21. — Jac. Gothofredus hat die Stelle missverstanden.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

terea variis ita sunt per principes veteres elocata, ut certum vectigal annuum ex his aerario penderetur, cessante licitatione quae recens statuta est, sciat magnifica auctoritas tua a priscis possessoribus sine incremento licitandi esse retinenda; ita ut quaecunque in commissi fortunam inciderint, ac pleno dominio privatis occupationibus retentantur, a Leontii et Sallustii consulatu ius pristinum rursus agnoscant."

Es handelt sich darum, dass über bestehende Emphyteusen eine licitatio verhängt worden war und die alten Emphyteuticarier nicht genügende Zinse zahlen wollten.

Man wird dieses nicht dahin zu verstehen haben, dass eine eigentliche Versteigerung der emphyteutischen Pachtung statthatte: licitatio bedeutet hier vielmehr die Steigerung des Pachtzinses.[1])

Andernfalls müssten die Grundstücke im Besitz neuer Emphyteuten sein; sie befinden sich aber im Besitz der Domänenverwaltung selbst (pleno dominio privatis occupationibus retentantur). Der Hergang ist also, was übrigens auf dasselbe hinauskommt, so zu denken, dass die Intendantur die Emphyteuten gesteigert hatte, diese aber auf die Steigerung nicht eingingen und lieber sich depossediren liessen, worauf die Domänenverwaltung das Land in eigene Regie übernahm. Diese Abstiftung der Emphyteuten ist es, was hier in commissi fortunam incidere genannt wird.[2]) Ganz entsprechend heisst es C. J. 11, 62, 4 a° 368:

„Fundi patrimoniales et qui ex emphyteutico jure ad domum nostram diversis generibus devoluti sunt, sic eis qui eos poposcerint cedant ut commissi metus esse non possit. Neque enim magis commodamus nostra quam tradimus ea jure dominii, ita tamen ut ea quae in nostra possessione positi praestiterint et in posterum dissolvant."

---

1) In diesem Sinne kommt der Terminus auch vor in C. J. 11, 62, 3, 1; „licitatio ab alio promissa" — eine von einem andern Bewerber angebotene Erhöhung des Zinses.

2) Diese Bedeutung von Commissum ist allerdings nicht die ursprüngliche, in welcher das Wort vielmehr den Verfall wegen Nichtzahlung bedeutet. Dieser letztere Sinn liegt zu Grunde in C. Th. 5, 13, 16 a° 364 „Nequaquam emphyteuticos fundos ante commissi vitium ad alterum transire debere sancimus." Da diese Verordnung schon wenige Wochen nach der im Text behandelten c. 15 ergeht, ist es unmöglich, hier commissum im selben Sinn wie in c. 15 zu nehmen, weil sonst das kaum aufgehobene Recht der Zinssteigerung sofort wieder eingeführt worden wäre. Vielmehr ist an Abstiftung wegen Zahlungssäumniss zu denken; darum heisst es auch commissi *vitium*. Aehnlich in C. Th. 3, 30, 5.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Auch hier wieder ist „commissum“ der Verfall des Contracts, der in Folge einer vom Emphyteuten nicht acceptirten Steigerung eintritt.

Nun ist klar, dass die Steigerung an sich nicht rechtswidrig gewesen sein kann. Es ist schlechthin undenkbar, dass die Unterbehörden sich hätten beikommen lassen, rechtlich begründete Ewigpachtungen einfach zu brechen; man wüsste auch nicht, welches Interesse sie daran gehabt hätten. Es mag ja manche Willkür vorgekommen sein, wo man grossen Herren gegen kleine Leute gefällig sein wollte. Aber hier sind die Erbpächter selbst viri senatoriae fortunae und ihnen gegenüber steht kein Concurrent, der von dem Vorgang einen Nutzen gehabt hätte, vielmehr nimmt die kaiserliche Intendantur die Grundstücke selbst in Besitz. Auch würden für einen so colossalen Rechtsbruch der Unterbeamten die Kaiser ganz andere Worte zu finden wissen; statt dessen reden sie so, dass man sieht, eigentlich war der Vorgang ganz correct.[1])

Das ergiebt sich namentlich auch aus dem nun folgenden Verlauf dieser Entwicklung.

Der oben citirte Erlass von Valentinian und Valens C. Th. 5, 13, 15 war das erste Gesetz, welches die emphyteutische Pachtrente fixirte. Der Inhalt desselben wird von jetzt an mehrfach wiederholt; so geschieht es schon im darauffolgenden Jahr C. J. 11, 62, 3, 1; dann i. J. 368 C. J. 11, 62, 4, endlich nochmals i. J. 380 C. Th. 10, 3. 3. Besonders lehrreich ist nun das letzte Gesetz; es besagt

secundum legem divi Valentiniani, quae semel conductas possessione nulla ad alios constituit ratione transferri, nullum priorem conductorem a secundo patiaris excludi sqq. . . .

Das Charakteristische hieran ist, dass die Stetigkeit des emphyteutischen Besitzes auf Valentinians Gesetz — C. Th. 5. 13, 15 — zurückgeführt wird: dieses Gesetz hat also epochale Be-

1) Am deutlichsten spricht die Verordnung in C. J. 11, 62, 4 cit., wo es heisst: „Vor Steigerung soll sich Niemand fürchten, wir leihen nicht unser Gut, sondern geben es zu eigen“ — so spricht man nicht, wenn es von jeher selbstverständlich ist, dass der Emphyteut nicht gesteigert werden kann. Man beachte nur, in wie viel energischerem Ton die Perpetuarier geschützt werden; dort heisst es: „auch kaiserliche Verordnung darf sie nicht entsetzen“ — eine solche Verordnung ist erschlichen und gegen das alte Recht (C. J. 11, 71. 2) — wer sie vollziehen will, zahlt Strafe (C. J. 11, 71, 5, 2) u. s. f.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

deutung. Auf eine ältere Bestimmung weiss man sich nicht zu berufen. Gerade an diesem Punkt tritt der Gegensatz zum perpetuarischen Recht scharf hervor; die Unerschütterlichkeit dieses Verhältnisses beruht auf der lex vetus de adjectione, welche wie oben (S. 46) gezeigt, aus der classischen Zeit und mindestens von Severus und Caracalla herrührt.

Das ist der springende Punkt. Nebstbei kann man als das letzte, wenn auch nicht schwächste Argument auch die Nomenclatur geltend machen. Wie konnte man denn dem emphyteutischen Recht der Patrimonialgüter ein Jus perpetuum an den Krongütern an die Seite setzen, wenn wirklich beide von gleich unbegrenzter Dauer waren?

V. Die unter IV angeführten Constitutionen ergeben nun aber auch einen Prozess der Ausgleichung. Indem nämlich die kaiserliche Gesetzgebung dort die Steigerung der Emphyteuten von Fall zu Fall verbietet, also ihre Pachtrente fixirt, hat sie ihnen gleichzeitig eine dem Jus perpetuarium äquiparirende Rechtsstellung verschafft. Es wird jetzt auch das emphyteutische Recht ein unbegrenzt dauerndes. Das tritt darin hervor, dass jetzt auch für Patrimonialgüter der Ausdruck Jus perpetuum gebraucht wird, z. B. C.Th. 11, 16, 20 (395) „fundi ad *patrimonium* nostrum pertinentes seu conductionis titulo (Zeitpacht) seu *perpetuo jure* teneantur“; C. Th. 5, 13, 33 (393) Jus emphyteuticum quo juris *patrimonialis* vel rei publicae praedia possessoribus sunt adjudicata *per(petuariis)*. Ebenso C. Th. 11, 19, 4 (398) „Qui praedia *patrimonialia et emphyteutica* privatae quoque rei *perpetuo jure* retinent“; wobei die Worte „perpetuo jure“ sich nicht blos wie in älterer Zeit auf die praedia privatae rei beziehen, sondern auch auf die patrimonialia et emphyteutica. — Umgekehrt werden in C.Th. 11, 28, 14 v. J. 423 „emphyteutica rei publicae praedia“ genannt, also Emphyteuten auf eigentlichem Staatsland anerkannt, das früher Gegenstand des Jus perpetuum gewesen war. Im Justinianischen Codex werden Jus perpetuum und emphyteuticarium ganz ausdrücklich identificirt und erhalten die Emphyteuten auch das Recht, die Gutssklaven freizulassen (C.J. 11, 62, 12, 1).

Angesichts dessen könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob die oben unter IV aufgestellten Schlussfolgerungen nicht ihre Berechtigung verlieren. Man könnte sagen, wenn Emphyteuse und Jus perpetuum vicariirend genannt werden, mit welcher Sicher-

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

heit kann man dann, wenn irgendwo nur das Eine genannt wird, annehmen, dass auch nur dieses gemeint sei und Schlüsse auf eine vom andern verschiedene Beschaffenheit ziehen? Es könnte ja reiner Zufall sein, wenn in einzelnen Gesetzen ein scheinbarer Gegensatz obwaltet. Ich sehe mich deshalb veranlasst, eine synchronistische Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen zu geben, welche die Nachprüfung erleichtert und darthun wird, dass die Anhaltspunkte für eine ursprüngliche Differenz wirklich vollkommen ausreichende sind. Der Leser wolle demnach die Tabelle S. 52—55 vergleichen.

Zur Erläuterung dieser Tabelle folgendes:

Col. 1 enthält eine Zusammenstellung der Belege für die Wendung patrimonialis et (oder sive) emphyteuticus. Dieselbe zeigt, dass diese Verbindung vom Ende des dritten bis zum Ende des vierten Jahrhunderts sehr häufig ist. Im fünften Jahrhundert dagegen ist unsere Verbindung in der Sprache der Constitutionen verschwunden — eine Folge der inneren Ausgleichung von Emphyteuse und Jus perpetuum — und findet sich nur noch in den Titelrubriken der Codd. Theodos. und Justin., hier natürlich aus älteren Constitutionen entlehnt. Bemerkenswert ist, dass nach C.J. 5, 71, 13 jus patrim. sive emphyt. den Gegensatz zum jus vectigale bildet.

Col. 2 bringt die Fälle, wo jus perpetuum auf fundi privatae rei, einschliefslich fiscaler und Tempelgüter genannt wird. In lin. 13, C.J. 11, 66, 2 ist zwar nicht der Name jus perp. genannt, wohl aber nach dem Inhalt auf dasselbe zu schliessen. Zu lin. 16 habe ich geschwankt, ob die Erwähnung des jus perpetuum auf praedia rei privatae zu beziehen ist; aber die in der Note angegebenen Umstände scheinen mir doch dafür zu entscheiden. Das Resultat ist, dass im vierten Jahrhundert, bis zum Jahre 405, das perpetuarische Recht an der res privata zehnmal genannt wird.

Demnach ist gerade im vierten Jahrhundert das Anwendungsgebiet von Emphyteuse und Jus perpetuum ein verschiedenes. — Ebenso aber auch der Inhalt des Rechtes.

Das erstere gilt als unwiderrufliches dominium im Jahre 341 (col. 2, lin. 5 (C.J. 11, 66. 1). Ungefähr um dieselbe Zeit werden die Emphyteuten, welche eine Zinssteigerung nicht annehmen, depossedirt, a° 344 (col. 3, lin. 6). (Fortsetzung des Textes auf S. 56.)

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
Sächsische Akademie der Wissenschaften

	Jus emphyteuticum auf fundi patrimoniales	Jus perpetuum auf fundi rei privatae (oder fisci oder rei publicae)	Schwäche und spätere Befestigung der Emphyteutischen Rechtsstellung. Ausgleichung mit dem Jus perpetuum
I.	A° 293. C. J. 5, 71, 13 etiam vectigale — vel *patrimoniale sive emphyteuticum* praedium.	A° 293. C. J. 5, 71, 13 etiam *vectigale* (= *juris perpetui*) vel patrimoniale sive emphyteuticum praedium.	
II.	A° 323. C. Th. 11, 16, 2 fundi patrimoniales atque emphyteuticarii (Befreiung von den munera extraordinaria).		
III.	A° 325 oder 334. C. Th. 2, 25, 1 fundi patrimoniales vel emphyteuticarii (Verbot der Zertrennung der Sklavenfamilien bei Austheilung der fundi).		
IV.	A° 337. C. Th. 11, 1, 4 emphyteuticarius seu patrimonialis possessor.		
V.		A° 341. C. Th. 5, 14, 1 (= C. J. 11, 66, 1): die vom Fiscus gekauften 'possessiones' sind irrevocabel. Etiam ad posteros *dominii perpetui* durabilitate dimittuntur.	
VI.			A° 344. Emphyteuten werden gesteigert und wegen Ablehnung der Steigerung (commissum) depossedirt (cf. C. Th. 5, 13, 15).
VII.	A° 359. C. Th. 11, 16, 9 fundi patrimoniales et emphyteutici (Befreiung von den onera extraordinaria).		
VIII.			A° 364. C. Th. 5, 13, 15 Den seit dem Jahre 344 infolge abgelehnter Zinssteigerung depossedirten Emphyteuten werden ihre Besitzungen wieder verliehen und die Steigerung für die Zukunft verboten.
IX.	A° 365. C. Th. 5, 13, 19 fundi emphyteutici patrimonialisque juris (Verbot der Verleihung zu jus privatum).		A° 365. C. J. 11, 62, 3, 1 Dieses Verbot (col. III lin. 8) wird wiederholt; den Emphyteuten wird possessio perpetua zugesichert.
X.	A° 366. C. Th. 5, 13, 20 [emphyteuticorum] fundorum patrimonialiumque possessores (Termine der Zinszahlung).		
XI.	A° 367. C. J. 11, 63, 2 fundi patrimoniales atque emphyteutici (s. col. III).		A° 367. C. J. 11, 63, 2 Die Emphyteuten sind nicht *domini fundorum* und haben daher kein Recht, die Gutssklaven freizulassen.
XII.	A° 368. C. J. 11, 62, 4 (col. III) 'fundi patrimoniales et qui ex emphyteutico jure ad domum nostram diversis generibus devoluti sunt'.		A° 368. C. J. 11, 62, 4 Neuerliches Verbot der Steigerung des Emphyteutischen Zinses, Beseitigung der aus der abgelehnten Steigerung drohenden Gefahr des Commissum. Erste Bezeichnung der Emphyteuse als jus dominii mit der Bemerkung, dass früher 'possessio' des Kaisers vorhanden gewesen war.
XIII.		A° 364—378. C. J. 11, 66, 2 Die Besitzer von praedia privatae rei sind 'domini'; der Zuwachs von Sklaven oder Vieh gehört ihnen.	
XIV.		A° 376 (?). C. J. 11, 66, 3 possessionem rei privatae perpetuo jure tradere.	
XV.	A° 377. C. J. 11. 62, 5 fundus patrimonialis ab emphyteuticariis destitutus.		

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

	Jus emphyteuticum auf fundi patrimoniales	Jus perpetuum auf fundi rei privatae (oder fisci oder rei publicae)	Schwäche und spätere Befestigung der Emphyteutischen Rechtsstellung. Ausgleichung mit dem Jus perpetuum
XVI.		A° 380. C. Th. 11, 16, 12 den actores et conductores (= Emphyteuten arg. C. Th. 10, 3, 3)[1]) patrimonii werden entgegengestellt die qui perpetuo jure possederunt; gemeint sind die perpetuarii rei privatae, welche in der gleichen Angelegenheit (Befreiung von der Recrutirungslast) in C. Th. 7, 13, 14 auch so genannt werden.	A° 380. C. Th. 10, 3, 3 die Emphyteuten (sie sind gemeint wegen der Bezugnahme auf C. Th. 5, 13, 15) werden nur Conductores genannt.
XVII.		A° 382. C. Th. 11, 16, 13 praedia jure perpetuo consignata auf der res privata.	
XVIII.		A° 380—3. C. J. 11, 71, 1 fundos ex re privata perpetuariis tradere.	
XIX.		A° 382—4. C. J. 11, 71, 2 die Erbpächter der fundi rei publicae dürfen nach der lex vetus (von Severus und Caracalla C. J. 11, 32, 1) nicht gesteigert werden; selbst kaiserliche Entschliessung (D. 39, 4, 11, 1) soll den Erbpächter nicht expropriiren.	
XX.	A° 384. C. Th. 11, 16, 17 fundi patrimoniales vel emphyteutici Befreiung (von den munera extraordinaria).		
XXI.			A° 386. C. J. 11, 62, 7 Quicunque ad emphyteusin fundorum patrimonialium vel rei publicae iussu nostri nominis venerit .... Emphyteuse auch auf Staatsgütern erwähnt. Beginn der Ausgleichung von Emphyteuse und Jus perpetuum.
XXII.		A° 393. C. Th. 5, 13, 33 Ius emphyteuticum quo juris *patrimonialis* vel *rei publicae* praedia possessoribus, sunt adjudicata per(petuariis). Fortschreitende Verschmelzung von jus emph. und perpetuum; beide werden sowohl auf Patrimonial- wie auf Staatsgut angenommen.	
XXIII.			Nicht vor 395. C. J. 11, 70, 4 (Arcad. u. Honorius) den Besitzern von fundi patrimoniales (Emphyteuten) wird firmum dominium zugesichert.
XXIV.			A° 395. C. Th. 11, 16, 20 fundi ad patrimonium nostrum pertinentes seu conductionis titulo seu perpetuo jure teneantur. Neuerliche Bezeichnung der Emphyteuten als Perpetuarier.
XXV.			A° 396. C. Th. 13, 11, 6 die Emphyteuten als Domini bezeichnet.
XXVI.		A° 398. C. Th. 11, 19, 4 Qui praedia patrimonialia et emphyteutica, privatae quoque rei, perpetuo jure retinent. Wie oben lin. XX.	
XXVII.		A° 400. C. Th. 10, 3, 5 Jus perpetuum an loca rei publicae und templorum.	
XXVIII.		A° 400—5. C. J. 11, 71, 3 wie lin. XXVII.	
XXIX.		A° 423. C. Th. 11, 28, 14 Emphyteutica rei publicae praedia. Wie oben lin. XXI und XXII.	
XXX.		Theodos. u. Valentin. C. J. 11, 71, 5 Anerkennung der Unabsetzbarkeit der Perpetuarii domus nostrae; hierbei sind jetzt wohl die Emphyteuten mit gemeint.	

1) Dass mit den Conductores hier nicht Zeitpächter gemeint sind, beweist einerseits der Umstand, dass C. Th. 10, 3, 3 aus demselben Jahr unter conductores sicher die Emphyteuten versteht (denn es wird daselbst Bezug genommen auf die von diesen handelnde Bestimmung C. Th. 5, 13, 15); anderseits die Thatsache, dass diese zu der hier in Frage stehenden Recrutirung sicher nicht verpflichtet waren, da selbe den Verpächter angeht. Darum sind auch in C. Th. 11, 19, 4, wo die Emphyteuten nicht mehr als conductores bezeichnet werden, neben den actores keine solchen mehr genannt, während in unserer Stelle neben den actores (kaiserliche Hofmeier) die Emphyteuten stehen. — Gelegentlich werden allerdings die Zeitpächter als Conductores den Emphyteuten entgegengesetzt. C. Th. 16, 5, 54 (414).

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Ebenso werden, col. 2, l. 13 zwischen 364 und 378 (C.J. 11, 66, 2) die Besitzer von jus perp. nicht blos neuerlich als domini bezeichnet, sondern ihnen auch der Zuwachs an Sklaven und Vieh des Gutes zugesprochen; umgekehrt wird gleichzeitig für die Emphyteuten jus dominicum geleugnet und ihnen daher die Freilassung der zum Gut gehörigen Sklaven schlechthin abgesprochen a° 367 (col. 3, lin. 11).

Freilich ist schon im Jahre 364 (col. 3, lin. 8, C.Th. 5, 13, 15) die Steigerung der Emphyteuten verboten worden, und das wird im Jahre 365 und 368 wiederholt (col. 3, lin. 9 und 12, C. J. 11, 62, 3, 1 und 4). Aber es ist das deutlich eine ihnen jetzt erst zukommende Begünstigung; es wird betont, dass sie bisher dem „metus commissi“ unterliegen und erst durch die lex divi Valentiniani davon befreit worden sind. In ganz anderem Tone wird bei den Perpetuariern zwischen 382—384 die Unzulässigkeit einer Steigerung neu eingeschärft; man bezieht sich hier auf die lex vetus, welche nachweislich auf Severus und Caracalla zurückgeht und unzweifelhaft auch bei diesen Kaisern nur Anerkennung uralten Rechtes war (col. 2, lin. 19, C. J. 11, 71, 2).

Allmählich beginnen aber die wiederholten Gesetze, welche die Steigerung beim emphyteutischen Canon abschaffen, eine Aenderung der Rechtsanschauung herbeizuführen. Der Prozess geht freilich nicht mit einem Schlag vor sich; wir sehen ein deutliches Ringen der älteren und jüngeren Auffassung. Zwar wird schon bei der erstmaligen Wiederholung des Steigerungsverbots die Emphyteuse einmal als dominium bezeichnet (col. 3, lin. 12, C.J. 11, 62, 4 a° 368), aber im Jahre 380 heissen die Emphyteuten noch immer „conductores“ (col. 2, lin. 16, col. 3, lin. 16). Dagegen findet sich im Jahre 393 (lin. 22, C. Th. 5, 13, 33) das erste Mal eine Identification von Jus perpetuum und emphyteuticum, indem beide auf Staats- und Patrimonialgut gleichmässig genannt werden. Nachdem dann im Jahre 395 den Emphyteuten nochmals firmum dominium zugesichert worden ist, tritt von da an die Verschmelzung beider Rechtsinstitute immer mehr in den Vordergrund (col. 2—3, lin. 24 f.).

VI. Und nun zur Beantwortung der wichtigsten Frage: Warum kommt die Emphyteuse auf Patrimonialgrund, auf dem Boden der Res privata aber das Jus perpetuum vor? So lange diese Antwort nicht befriedigend gegeben werden kann, ist Alles unklar.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Umgekehrt ist die Sache sofort erledigt, wenn diese Erscheinung aufgeklärt ist.

Nun ist aber diese Antwort leicht zu finden, nachdem wir festgestellt haben, dass die Emphyteuse ursprünglich nicht ein auf ewige Zeit begründetes Verhältniss ist, sondern nur eine zeitliche, wenn auch langfristige Pacht darstellt. Der Grund, weshalb auf dem Patrimonium nur dieses Recht zugelassen wurde, liegt im Wesen des Patrimonium. Dasselbe ist Hausvermögen der Dynastie, und es ist ganz natürlich, dass man diesem seine Beweglichkeit erhalten will. Sowie der Privatmann auf seinen Gütern keine ewigen Pächter ansetzt, weil dies einer definitiven Umwandlung des Grundeigenthums in Renten gleichkommt, will auch die Dynastie ihren Grundbesitz nicht in ein blosses Obereigenthum verwandeln, sondern sich den Vortheil einer späteren Steigerung der Bodenwerthe vorbehalten.[1])

Ganz anders auf der Res privata, einschliesslich der alten Staats-, Tempel- und Gemeindegüter. An dieser hat die Dynastie kein persönliches Interesse; dieses Vermögen ist Staatsgut. Wir sehen auch heute noch, dass die Verwaltung eines solchen von andern Gesichtspunkten geleitet wird, als die der dynastischen Familienfondsgüter. Eine Steigerung der Grundrenten des Staats berührt nicht die pecuniären Interessen des Monarchen; es ist begreiflich, dass man auf sie eher verzichtet. Dazu kommt noch, dass auf einem grossen Theile dieses Etats, nämlich auf den alten Staatsdomänen der republikanischen und früheren Kaiserzeit dieses Verhältniss althergebracht war; man folgte hier nur stehenden Traditionen.

Der Gegensatz von Emphyteuse und Jus perpetuum ist also durch die divergirenden Tendenzen der kaiserlichen Hausverwaltung einerseits, der Staatsdomänenverwaltung anderseits von selbst gegeben. Erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts hat die Hausverwaltung sich die Grundsätze der Staatsverwaltung angeeignet.

---

1) Damit steht es natürlich nicht in Widerspruch, sondern im Einklang, dass in Zeiten der Finanznoth man gerade dieses Patrimonialgut zu jus privatum verkaufte (oben S. 40 Anm. 4); das war eben die Kehrseite seiner Beweglichkeit. Bei den Gütern der Res privata war dieser Verkauf wegen der festen Stellung der Perpetuarier unmöglich.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Ist hiernach, wie ich hoffe, der principielle Gegensatz unserer beiden Institute klargelegt, so erübrigt noch auf einige Einzelheiten einzugehen, welche den Rahmen des Gesagten ausfüllen mögen.

VII. Zunächst interessirt die Frage, wie es mit etwaigen Erbstandsgeldern stand. Beim jus perpetuarium scheinen sie gezahlt worden zu sein; C. J. 11, 66, 1 (341): „Universi cognoscant has possessiones quas de fisco nostro *comparaverunt seu comparant*, nullo a nobis jure retrahi sed propria firmitate possessas etiam ad posteros suos *dominii perpetui* durabilitate dimitti." Ja hier wird die Zahlung der Erbbestandssumme gerade als das richtige Merkmal des jus perpetuum hingestellt. Anders dürfte es wohl bei der Emphyteuse gestanden haben. Zwar wird in C. J. 11, 70, 4 (circa 395) gesagt: „Eos qui auctione prima fundorum juris *patrimonialis* sive templorum possessores effecti sunt vel fuerint, firmum dominium tenere decernimus ne ulterius vacillet uniuscuiusque possessio sed teneat quisque jus proprium *quod dato pretio roboratum est vel fuerit*." Ein Einstandsgeld ist hier sicher gemeint; aber ich glaube, dass das sonst freilich auf Emphyteuse deutende Wort *patrimonialis* fundus nicht mehr technisch gebraucht ist — das Gesetz fällt schon an die Wende zum fünften Jahrhundert — sondern die fundi rei privatae und fiscales bezeichnen soll. Darauf deutet die Zusammenstellung mit den nicht zum Haus-, sondern zum Staatsvermögen gehörigen Tempelgütern und die Erwähnung der „auctio prima", welche ein Begriff des jus perpetuum ist (s. S. 46). Freilich ist es nicht in der Ordnung, dass hier bei fundi rei priv. von einem „vacillare" des Besitzes gesprochen wird; die sonstigen Gesetze schliessen ein solches bestimmter aus. Aber wahrscheinlich beginnt in dieser Verordnung[1]), welche schon nach 395 liegt, bereits die Verwirrung zwischen jus perp. und emph. sich anzukündigen. Dass der Emphyteuse der Mangel des Erbstandsgeldes eigenthümlich ist,

1) Nicht schon im Jahre 377 C.J. 11, 62, 5; wenn hier gesagt wird: „qui a prioribus colonis vel *emphyteuticariis* destitutum patrimonialem fundum a peraequatore vel censitore susceperint, *perpetuo* eundem atque inconcusso iure possideant" ist nur gemeint, dass, wenn der Zuschlag verlassener Grundstücke durch den Peräquator erfolgt ist, der Uebernehmer davon nicht bloss die Last, sondern auch den Vortheil unentziehbaren Besitzes haben soll. Das Verhältniss bezieht sich also nur auf Oedland und ist mit dem Bifanksrecht zusammenzustellen.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

scheint mir aus C.J. 11, 62, 11 (a° 412) und 12 (a° 434) hervorzugehen. Erstere sagt:

Jus emphyteutici praedii quod sine obligationis vinculo retentatum est, nostro judicio immutabile perdurare praecipimus; possessionem autem, quae sine obligatione speciali fuerit vitiosa, vetustate temporis volumus adjuvari.[1])

Das Obligationis vinculum kann nur der Einkauf in die Erbpacht sein; dass unterschieden wird zwischen Emphyteusen mit und ohne solchen, wird damit zusammenhängen, dass jetzt (a° 412) der Name Emphyteuse auch das perpetuarische Recht mit umfasst. Dieses ist Emphyteuse mit, die alte Emphyteuse eine solche ohne Einkauf, und das scheint auch einen praktischen Unterschied zu begründen.[2])

In C. 12 h. t. endlich heisst es, dass auch die Emphyteuten, die sich nicht eingekauft haben, eine ebenso feste Rechtsstellung haben sollen, wie die eingekauften. Damit ist auch jener letzte in Anm. 2 verdeutlichte Unterschied beseitigt.

VIII. Endlich die Veräusserlichkeit scheint bei beiden Kategorien anerkannt; für die Emphyteuse C. J. 5, 71, 13 a° 293; 11, 62, 1 a° 315 C. Th. 11, 1, 4 (337); für das Jus perpetuum C. J. 5, 71, 13 a° 293. Natürlich muss sie an die Genehmigung der Domanialverwaltung gebunden gewesen sein; dies deutet die bezeichnete Constitution C. J. 11, 62, 1 selbst an, indem sie sagt, dass eine donatio citra judicis auctoritatem giltig sein soll, wenn sie den statutarischen Bedingungen entspricht („salva lege fisci“). Diese werden sich wohl auf die Tauglichkeit des Uebernehmers bezogen haben; vgl. C. J. 11, 66, 2, 2 und 3; 11, 71, 1. — Ob der Uebernehmer für Zinsrückstände haftete, wissen wir nicht; wenn die Reglements das Gegentheil nicht bestimmten, hatte die Domänenverwaltung es in der Hand, die Zahlung der aufgelaufenen Rückstände zur Bedingung für die Verkaufsgenehmigung zu machen.

---

1) Im zweiten Halbsatz der Stelle ist offenbar an das vitium commissi gedacht (oben S. 48 Note 2), d. h. an Zinsrückstände, welche das Recht der Exmission begründet hätten. Hiervon wird wegen Verjährung abgesehen.

2) Im letzteren Falle soll nämlich das Recht zwar auch „immutabile“ sein, aber „nostro judicio“, es scheint, dass der Kaiser sich hier ein Expropriationsrecht vorbehält. Ist letzteres richtig, so giebt es noch immer zwei Kategorien der Erbpachtung; doch ist die kaiserliche Expropriation kaum sehr zu fürchten oder vielleicht richtiger, vor ihr fühlte sich der Perpetuarius trotz entgegenstehender Betheurung (C.J. 11, 71, 1) auch schwerlich in höherem Grade sicher. Darum hat dieser Vorbehalt die Ausgleichung beider Kategorien nicht gehindert.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

IX. Die Entwicklung der Emphyteuse im engeren und ursprünglichen Sinn war also die, dass Pachtungen, die von Haus aus auf Zeit lauteten, allmählich in ewige umgewandelt wurden. Dieser Hergang ist unschwer zu erklären; was wir darüber in den Verordnungen aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts finden, ist im Grunde nur der Abschluss eines Prozesses, der sich seit Jahrhunderten vorbereitet hatte.

Bei der ungeheuren Ausdehnung, welche die Patrimonialgüter hatten, muss es kaum durchführbar gewesen sein, alle einzelnen Pachtgüter des ganzen Familienfonds nach je fünf Jahren einer Neulicitation zu unterwerfen. Auch wird das Schwergewicht der bestehenden Verhältnisse und der Einfluss grösserer Pachtbesitzer von selbst dazu geführt haben, dass die ursprünglich vielleicht geplante fünfjährige Neulicitation in der grossen Mehrzahl der Fälle auf eine blosse Revision der bestehenden Contracte hinauslief. Ein deutliches Paradigma dieser Entwicklung geben uns die Zeitverpachtungen, welche die römische Staatsverwaltung schon in der republicanischen und früheren Kaiserzeit vollzogen hatte. Diese liefen de jure auf fünf Jahre; aber wie sah es in der Praxis aus? Thatsachen wie die, dass z. B. die campanische Domäne zum Theil durch Privatoccupation verringert wurde[1]), oder dass in Afrika im Jahre 643 der Stadt die Höhe des vectigal zu Gunsten der bestehenden Pächter ein- für alle Mal fixirt wurde[2]), beweisen deutlich, wie wenig das System der fünfjährigen Relicitation ernst genommen wurde.[3]) Und diese Thatsachen liegen schon in der republikanischen Zeit. Es werden sich eben ähnliche Erscheinungen herausgebildet haben, wie im fränkischen Reich, wo die Einziehung der Lehen dem König thatsächlich unmöglich wurde, oder in Ostpreussen, wo zwar die Pachtdauer an sich nur eine kurze war, aber Friedrich II. verfügte, „dass man möglichst die Verträge mit den alten Pächtern verlängern und ihnen nur dann einen Neubewerber vorziehen solle, wenn dieser ein ganz solide begründetes Angebot mache.“[4]) Auf diese Weise

---

1) Granius Licinianus p. 15. WEBER Agrargesch. 138.

2) Lex agrar. lin. 85. Vgl. dazu WEBER a. a. O. 154.

3) Bei wirklicher Relicitation hätte in dem Note 1 erwähnten Fall die Behörde unfehlbar die stattfindenden Privatoccupationen bemerken müssen, da der Ersteigerer doch die Grenzen des Pachtguts festgestellt wissen will.

4) Citirt nach RABE, Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Pacht (1890) p. 11.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

müssen auch auf den Patrimonialgütern[1]) in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle aus den ursprünglichen Zeitpächtern später factisch perpetuarii, aus ursprünglicher Zeitpacht später factisch Verhältnisse erwachsen sein, welche dem jus perpetuum gleichstanden, d. h. wo zwar eine Neulicitation möglich, aber bei der Länge des Pachtbesitzes ohne Härte kaum durchführbar war.

Schliesslich kam es dahin, dass die Domänenpächter es wiederholt durchsetzten, dass selbst von den seltenen Versuchen einer Neulicitation Abstand genommen und ihre Pachtrente fixirt wurde. Damit aber waren sie nun wirkliche Erbpächter geworden. —

Sehr einfach erklärt sich zum Schluss der Name „*ἐμφυτεῦσις*“. Jeder Pachtcontract enthält naturgemäss Vorschriften darüber, in welcher Weise der Pächter das Land zu bestellen hat, er muss einen Wirthschaftsplan umfassen. Darin bildete natürlich die Bepflanzung mit Oel-, Feigen- und anderen Bäumen oder mit Wein ein wichtiges Stück[2]); der Anbau von Cerealien wird nicht gefehlt haben, aber *γεωργοί* konnte man die Pächter nicht wohl nennen, weil dies von altersher den Bauer bedeutet, was diese, wie wir gleich sehen werden, ihrem Beruf nach nicht waren. Es ist ganz erklärlich, dass man sie als „Pflanzer“ bezeichnete. Dass sie deswegen stets nur Oedländereien gehabt haben sollten, wie man aus dem Namen wohl geschlossen hat, ist, wie schon gesagt, eine ganz unzulässige Behauptung. Und keinesfalls liegt in der Culturpflicht das eigentliche Distinctiv, welches den Emphyteuten vom Perpetuarier abhebt; dieses liegt vielmehr in der Kündbarkeit seines Besitzes, und der Name Emphyteuta bezeichnet nur eine secundäre und untergeordnete Unterscheidung.

X. Dass die bezeichnete Klasse von Besitzern nicht blos langdauernde, sondern wie wir eben sahen, auch grosse Besitzungen innehatte, also einen Stand von Grosspächtern darstellt, ist leicht zu erklären. Zwar haben wir früher die Ansicht abgelehnt, als ob Staat und Gemeinde von vornherein mit Vorliebe an Grosspächter und auf lange Frist vergeben hätten. Die ursprüngliche Tendenz der Erbpacht scheint sich mehr auf die Schollenpacht bezogen zu haben. Es ist jedoch auch hier Tendenz auf Latifundienbildung vorhanden. Dieselbe hat verschiedene Wurzeln.

---

1) Die oben citirten Erscheinungen beziehen sich nämlich zunächst auf Staatsland.

2) Vgl. oben S. 8 und 33.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Einmal mag es, je mehr die Qualität der Domänenverwaltung sank, desto häufiger zu einer wahren Verschleuderung der Domänen an Speculanten, einflussreiche Leute oder gar an solche, welche die competente Behörde zu bestechen wussten, gekommen sein. Ein deutliches Zeugniss dafür enthält Codex Theodosianus 5, 13, 33, wo die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius sich über die Hergänge bei Begründung von Erbpachtungen beklagen:

sed quando improborum impotentia (= violentia) factum est, ut optimis quibusque (sc. praediis) lucri cupiditate et quaestui servientibus deteriores agri provincialibus relicti sint, quos nemo eorum dignatus fuerit obtinere sqq. . . . .

Wie ich bereits oben (S. 36) sagte, wirft diese Stelle ein Schlaglicht auf die Misstände, welche bei Austheilung der Domäne an die Erbpächter platzgegriffen hatten. Den guten Boden erhielten einflussreiche Leute, wohl nicht ohne einen Bakschisch, Aermere nur den Ueberrest. Das sind genau dieselben Erfahrungen, welche man in Preussen im Anfang des 18. Jahrhunderts gemacht hat: Ich wiederhole eine schon oben citirte Aeusserung Schmollers „Je mehr es an tüchtigen bäuerlichen Erbpächtern fehlte, je mehr endlich die Beamten selbst an der Uebernahme ganzer Vorwerke sich betheiligten, destomehr verwandelte sich die ursprünglich colonisatorisch gedachte Massregel in eine blosse Verschleuderung des Staatsgrundbesitzes zu Gunsten von Beamten, Günstlingen, Abenteurern, grösseren Unternehmern, städtischen Capitalisten, ja sogar wohlhabenden Zunftmeistern aus den Städten.“[1]) Ausserdem ist, nachdem, wie wir sahen, wahrscheinlich ein grosser Theil der späteren Erbpachtungen aus ursprünglichen kurzfristigen Zeitpachtungen hervorgegangen ist, noch darauf hinzuweisen, dass schon in der republicanischen Zeit die Zeitpachtungen vom Staat grosse Complexe umfasst haben. So umfasste zur Zeit des Verres die Feldmark Leontinoi, welche römische Staatsdomäne geworden war[2]), nicht weniger als 30 000 jugera.[3]) Dieses ungeheure Gebiet war schon vor der Praetur des Verres auf nicht mehr als 84 Pächter vertheilt. Nach seiner Statthalterschaft war diese Ziffer auf 32 herabgesunken; wie Cicero behauptet, waren viele Pächter ab-

1) Schmoller zur inneren Colonisation Deutschlands (1886) p. 30.
2) Cic. Philipp. 2, 17. 43; 39, 101. — 3, 9. 22.
3) Cic. in Verr. 3, 49. 116.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

gezogen und hatten sich für sie keine Remplaçanten gefunden, weil niemand unter dem damaligen Regime zu pachten wagte.[1]) Aehnliche Thatsachen überliefert er auch für andere Bezirke Siciliens.[2]) Sehr characteristisch ist der Fall eines gewissen Nympho aus Centuripae, welchem auf einem einzigen Landgute eine Ernte von 7000 Medimnen (= 42 000 modii) Weizen beschlagnahmt wurde.[3]) Rechnet man, dass der Ertrag das zehnfache Korn erreicht[4]), so umfasste das Pachtgut 1000 Joch. Da es, wie richtig bemerkt worden ist, schon von vornherein bequemer ist, mit wenigen grossen, als mit zahlreichen kleinen Pächtern zu thun zu haben, so ist es durchaus begreiflich, dass man schon von Anfang an die Zeitpachtung lieber an grosse als an kleine Unternehmer vergab; ausserdem führten die in den Provinzen ständigen Missverwaltungen, wie auch das hervorgehobene Beispiel des Verres zeigt, zu einem Minderangebot, welches naturgemäss eine Vergrösserung derjenigen Pachtgebiete zur Folge hatte, welche den obrigkeitlichen Druck auszuhalten oder durch erlaubte oder unerlaubte Mittel von sich abzulenken vermochten. Es ist nur ein Ausdruck derartiger Missverhältnisse, wenn wir die afrikanischen saltus der ara legis Hadrianae im Besitz grösserer conductores finden. Das Decret des Commodus über den saltus Burunitanus weist die gleichen Verhältnisse auf, und diese Inschrift zeigt uns gleichzeitig, wie gut diese Grossunternehmer mit der kaiserlichen Intendantur sich abzufinden wussten.[5]) Es ist daher durchaus begreiflich, dass, als die kurzfristigen Pachtungen dieser Leute mehr und mehr in factische dauernde Besitzungen und schliesslich in eigentliche Erbpachten übergingen, sich auch hier ein Stand von Grosspächtern gebildet hat.

XI. Wir haben bisher die Umbildung der Emphyteuse zu einem perpetuarischen Recht verfolgt. Es ist schliesslich noch in dem Inhalt des Jus perpetuum eine Entwicklung zu zeigen,

---

1) in Verr. 3, 51. 120.

2) in Verr. 3, 51. 120: In Mutyka fiel die Zahl der Pächter binnen drei Jahren von 187 auf 86, in Herbita von 252 auf 120, in Agyrium von 250 auf 80.

3) in Verr. 3, 21, 53 f.

4) Das ist viel gerechnet, l. c. 47, 112.

5) (Procuratoris tui intelligis praevaricationem) quam non modo cum Attio Maximo adversario nostro, sed cum omnibus fere conductoribus contra fas atque in perniciem rationum tuarum sine modo exercuit sqq. . . .

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

welche demselben die ihm ursprünglich fehlende[1]) Culturpflicht beifügt. Diese Culturpflicht war wie wir gesehen haben, den emphyteutischen Verhältnissen schon kraft ihrer Natur als Pachtverhältnisse eigen; der Umstand, dass sie später auch an das Jus perpetuum sich anheftet[2]), giebt uns noch die Erklärung für die Thatsache, dass bei der Verschmelzung beider Institute die Emphyteuse es ist, welche dem Ganzen seinen schliesslichen Namen gegeben hat.

Hierfür kommen die beiden eigenthümlichen Einrichtungen der *ἐπιβολή* und peraequatio in Betracht.[3]) Schon Constantin C. J. 11, 59. 1 verfügt: „wenn in der Gemeinde die Decurionen die Grundsteuer für possessiones desertae nicht mehr aufbringen, sind diese Grundstücke auf alle Besitzer zu vertheilen." Dieses Princip wird durchgeführt für alle Arten von Besitz, nicht blos emphyteutischen an fundi patrimoniales C. J. 11, 59. 2 a° 337; C. Th. 5, 13. 30 a° 386, sondern auch an reinem Privatbesitz (C. J. 11, 59, 1 oben), ferner ursprünglich sogar an fundi patrimoniales emti jure privato (C. Th. 5, 13, 34) was freilich i. J. 398 abgeschafft wird[4]) (s. oben S. 40 Anm. 1) und an perpetuarischen fundi rei privatae. C. Th. 10, 3, 4 = C. J. 11, 59, 6 a° 383.[5]) Bei dieser offenbar sehr harten Massnahme gilt nur die eine Erleichterung (C. Th. 5, 13, 30), dass „qui emphyteuticario nomine nec ad plenum idoneas nec omnimodo vacuas (terras) detinent", also wer Ländereien nur mittlerer Bonität gepachtet hat, für die ihm zugeschlagene Pacht des defecten Ackers eine zweijährige Immunität geniesst. Wer dagegen terras opimas ac fertiles besitzt, muss für das ihm zugeschlagene

---

1) Oder doch nicht nachweisliche; denn eigentlich ist uns nirgends gesagt, dass der Perpetuarier nicht culturpflichtig ist. Wenn die kleinen ägyptischen Erbpächter unter diese Kategorie gehören sollten, was wir freilich nicht wissen, so würde der Contract der Aurelia Demetria (oben S. 35 f.) auch hier ein Beispiel der Culturpflicht geben.

2) Im Titel C. J. 4, 65 ist davon allerdings nicht die Rede, sondern dieser Punkt offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt. Das beweist schon die Analogie der kirchlichen Emphyteuse (Nov. 7 und 120) wo die Arbeitspflicht des Emphyteuten eine Rolle spielt.

3) Die Möglichkeit einer Rückwirkung dieser Institute auf die Erbpacht hat laut brieflicher Mittheilung auch Herr College SEECK gleichzeitig mit und unabhängig von mir herausgefühlt.

4) Demgemäss sind diese fundi patrimoniales emti jure privato in dieser Richtung sogar gegenüber dem sonstigen Privatbesitz privilegirt.

5) Unbestimmter Beziehung ist C. Th. 13, 11. 9.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

Stück Brachland sofort den Canon entrichten. Selbstverständlich wurden die gleichen Principien auch dann gehandhabt, wenn wegen Absterbens oder Abwirthschaftens einer Pächterfamilie eine Erbpachtstelle zur Neuvergebung kam. Hier wurde gleich von vornherein nur gemischter Besitz vergeben (C. Th. 5, 13, 33 a° 393).

Diese Massregeln waren nun vollkommen geeignet das alte Jus perpetuum mit dem Element der Culturpflicht zu durchsetzen, welche wir als der Emphyteusis wesentlich zu betrachten gewohnt sind. Da die Pächter mit Jus perpetuum jetzt nothwendig mit Rottland bedacht sein müssen, ist ihr Recht nicht mehr ein reines frui, sondern enthält auch eine Culturpflicht. Man muss sich dabei nur auf den Standpunkt stellen, dass jedes durch solche Zusammenlegung geschaffene Gut als eine Katastereinheit erscheint, welche als Ganzes von ihrem Besitzer steuerfähig erhalten werden muss. Man kann das auch so ausdrücken: vom Standpunkt der Steuerverwaltung erscheint der Grundbesitzer als culturpflichtig (ad privatum pariter publicumque compendium excolit: C. Th. 5, 15, 12) und das bewirkt insbesondere in Anwendung auf unsere Verhältnisse, dass auch für den Perpetuar der Ausdruck Emphyteuta sich rechtfertigt.

Wenn dieser Culturpflicht nicht genügt wird, so tritt jedenfalls nach dem bereits oben Ausgeführten das Bifanksrecht ein. Diese Sanction unterscheidet sich allerdings formell von der eigentlichen Abstiftung, wie sie für die kirchlichen Emphyteusen für den Fall der Deterioration des Grundstücks durch Justinian verfügt worden ist; materiell wird sie wohl zumeist denselben Erfolg gehabt haben. Bei der älteren, d. h. noch kündbaren Emphyteuse muss ausserdem nach den allgemeinen Grundsätzen des Pachtcontracts wegen unterlassener Bestellung auch eine vorzeitige Kündigung möglich gewesen sein, also ein wahres Privationsrecht bestanden haben, und es ist wahrscheinlich, dass, nachdem die Verschmelzung von Emphyteuse und Jus Perpetuum vor sich gegangen ist, dieses auf alle Domänenerbpachtungen ausgedehnt worden ist.

Ueber die in dieser Zeit bekanntlich sich entwickelnde Vererbpachtung von Privatgrundstücken soll hier nicht mehr gesprochen werden und ebensowenig über die kirchliche Emphyteuse. Ich erwähne nur, dass für letztere ein interessantes Document sich

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften

jüngst gefunden hat in dem von Kenyon Greek. Pap. in the Brit. Mus. 2. 323f. veröffentlichten Papyruscontract.[1]) Auch dieser bestätigt unter anderen die zu Eingang dieser Abhandlung aufgestellte Behauptung, dass bei Erbpachtungen zumeist gemischter Besitz vergeben wird; das Pachtland setzt sich wie in der Tafel von Heraklea zusammen aus $12^1/_2$ Aruren Culturland mit einem Zusatz von 5 Hufen Oedländereien, ein für den Erbpächter ziemlich günstiges Verhältniss.

1) Dazu neuestens C. H. Muller, Arch. f. Pap. Forsch. 1, 437f.

Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SMWK
Sächsische Akademie der Wissenschaften